

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1606/98 des Rates vom 29. Juni 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zwecks Einbeziehung der Sondersysteme für Beamte und ihnen gleichgestellte Personen** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1607/98 des Rates vom 24. Juli 1998 über das Verbot von Neuinvestitionen in der Republik Serbien** 16
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1608/98 der Kommission vom 23. Juli 1998 zur Einstellung des Seeteufelfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge** 18
- Verordnung (EG) Nr. 1609/98 der Kommission vom 24. Juli 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 19
- Verordnung (EG) Nr. 1610/98 der Kommission vom 24. Juli 1998 zur Festlegung des Umfangs, in dem den im Juli 1998 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 1374/98 eröffneten Zollkontingente stattgegeben werden kann 21
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1611/98 der Kommission vom 24. Juli 1998 zur Genehmigung der Verarbeitung von aus dem Markt genommenen Tafeltrauben zu Alkohol im Wirtschaftsjahr 1998/99** 23
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1612/98 der Kommission vom 24. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen** 25
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1613/98 der Kommission vom 24. Juli 1998 zur Anpassung der in Schweden gewährten agromonetären Ausgleichsbeihilfe** 26

* Verordnung (EG) Nr. 1614/98 der Kommission vom 24. Juli 1998 mit Übergangsmaßnahmen zur Beihilferegelung für Hanf im Wirtschaftsjahr 1998/99	27
* Verordnung (EG) Nr. 1615/98 der Kommission vom 24. Juli 1998 zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für getrocknete Weintrauben im Wirtschaftsjahr 1998/99 und der im Fall der Nichteinhaltung dieses Preises zu erhebenden Ausgleichsabgabe	28
* Verordnung (EG) Nr. 1616/98 der Kommission vom 24. Juli 1998 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1710/95, (EG) Nr. 1711/95 und (EG) Nr. 1905/95 hinsichtlich der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse des Getreidesektors aus Drittländern	31
* Verordnung (EG) Nr. 1617/98 der Kommission vom 24. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1726/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Azoren und Madeira mit Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch	33
* Verordnung (EG) Nr. 1618/98 der Kommission vom 24. Juli 1998 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 1433/98	35
* Verordnung (EG) Nr. 1619/98 der Kommission vom 24. Juli 1998 über die im Rahmen der ersten Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1324/98 eingereichten Angebote	37
Verordnung (EG) Nr. 1620/98 der Kommission vom 24. Juli 1998 über den Umfang, in dem den Anträgen auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Milch- und Milcherzeugnisse stattgegeben werden kann, die im Juli 1998 im Rahmen der Regelungen gemäß den Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien, der Regelung gemäß dem Freihandelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den Baltischen Staaten und der Regelung gemäß dem Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Slowenien eingereicht wurden	38
Verordnung (EG) Nr. 1621/98 der Kommission vom 24. Juli 1998 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis	40
Verordnung (EG) Nr. 1622/98 der Kommission vom 24. Juli 1998 zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren	42
* Richtlinie 98/49/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern	46
* Richtlinie 98/60/EG der Kommission vom 24. Juli 1998 zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG des Rates über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln ⁽¹⁾	50

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten

98/472/EG, EGKS, Euratom:

- * **Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 8. Juli 1998 zur Ernennung eines Mitglieds des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften** 52

Kommission

98/473/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 15. Juli 1998 zur Änderung der Entscheidung 87/257/EWG über eine Liste der Betriebe in den Vereinigten Staaten von Amerika, die zur Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen sind⁽¹⁾ (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1995)** 54

98/474/EG:

- Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 1998 über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch (*Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2246*) 59

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 1606/98 DES RATES****vom 29. Juni 1998**

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zwecks Einbeziehung der Sondersysteme für Beamte und ihnen gleichgestellte Personen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 51 und 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾, der nach Anhörung der Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vorgelegt wurde,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund des Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften von November 1995 in der Rechtssache C-443/93 (Ioannis Vougioukas gegen Idryma Koinonikon Asfalisseon — IKA, Slg. 1995, S. I-4033) müssen Sondersysteme für Beamte und ihnen gleichgestellte Personen in den Anwendungsbereich der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 ⁽⁴⁾ und (EWG) Nr. 574/72 ⁽⁵⁾ einbezogen werden.
- (2) Aufgrund dieses Urteils und für die Anwendung der genannten Verordnungen ist es vorbehaltenlich besonderer Bestimmungen der vorliegenden Verordnung angezeigt, Mitglieder von Sondersystemen für Beamte und ihnen gleichgestellte Personen als Arbeitnehmer zu behandeln.

⁽¹⁾ ABl. C 46 vom 20. 2. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 94 vom 13. 4. 1992, S. 4.

⁽³⁾ ABl. C 98 vom 21. 4. 1992, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1223/98 (ABl. L 168 vom 13. 6. 1998, S. 1).

⁽⁵⁾ ABl. L 74 vom 27. 3. 1972, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1223/98 (ABl. L 168 vom 13. 6. 1998, S. 1).

- (3) Personen, die in einem Sondersystem für Beamte versichert sind, können gleichzeitig selbständig sein. Die zum Erlaß geeigneter Maßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit für Selbständige erforderlichen Befugnisse sind im Vertrag nicht vorgesehen; die Anwendung des Artikels 235 ist daher gerechtfertigt.
- (4) Die Anpassungen im verfügenden Teil der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 bedingen die Anpassung einiger ihrer Anhänge.
- (5) Die Voraussetzungen für die Anwendung der Koordinierung auf bestimmte Sondersysteme sind in einem Anhang näher anzugeben.
- (6) Es ist zu berücksichtigen, daß bestimmte Sondersysteme für die Altersversorgung von Beamten in einigen Mitgliedstaaten Besonderheiten aufweisen, insbesondere daß es in einigen Mitgliedstaaten kein System zur Koordinierung zwischen den Sondersystemen und dem allgemeinen System gibt, während andere Mitgliedstaaten über besondere Systeme zur Koordinierung zwischen den Sondersystemen und dem allgemeinen System verfügen, daß solche Systeme einen begrenzten Anwendungsbereich haben und auf besonderen Haushaltsregelungen und Honorierungsstrukturen beruhen, bei denen z. B. der Anspruch unmittelbar an lange Dienstzeiten gebunden ist.
- (7) Für den Begriff „Beamter“ gibt es keine gemeinsame Definition, und es bestehen erhebliche Unterschiede sowohl bei den Sozialversicherungssystemen für Beamte als auch im materiellen und persönlichen Bereich der Anwendung dieser Systeme.
- (8) Um den Besonderheiten dieser Sondersysteme für die Altersversorgung Rechnung zu tragen und dabei das Gesamtgleichgewicht des Koordinierungssystems

zu wahren, ist deshalb eine begrenzte Abweichung von dem allgemeinen Grundsatz der Zusammenrechnung gerechtfertigt, nach der in solchen Systemen in einem Sondersystem in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegte Versicherungszeiten nicht berücksichtigt werden müssen, der Verlust dieser Versicherungszeiten aber dadurch vermieden wird, daß sie im Rahmen des allgemeinen Systems des ersten Mitgliedstaats berücksichtigt werden müssen, auch wenn die betreffende Person keine Versicherungszeiten in diesem System zurückgelegt hat.

- (9) Den Besonderheiten dieser Sondersysteme muß auch dadurch Rechnung getragen werden, daß eine begrenzte Abweichung von den üblichen Regelungen für die Bestimmung der geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen wird, da es in bestimmten Situationen unter Umständen angebracht ist, daß für Personen, die Sondersystemen für Beamte angeschlossen sind, die Rechtsvorschriften von mehr als nur einem Mitgliedstaat gelten.

- (10) Es liegt im Interesse der Mitglieder von Sondersystemen für Beamte und ihnen gleichgestellte

Personen, daß nach diesen Systemen vorgesehene Waisenrenten nach den Bestimmungen des Titels III Kapitel 3 berechnet werden sollten und nicht nach Kapitel 8.

- (11) Die besondere Art und die besonderen Merkmale der ergänzenden Systeme für die Altersversorgung im Rahmen der Richtlinie 98/49/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern⁽¹⁾, sowie die Vielfalt solcher Systeme in und zwischen den Mitgliedstaaten bedeuten, daß sie nicht unter das in dieser Verordnung vorgesehene Koordinierungssystem fallen und daß sie ihm auch nicht unterliegen sollten, ausgenommen Systeme, die von dem Begriff „Rechtsvorschriften“ in Artikel 1 Buchstabe j) Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erfaßt werden oder bezüglich derer ein Mitgliedstaat gemäß diesem Artikel eine Erklärung abgibt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a) Ziffer i) erhält folgende Fassung:

„i) die gegen ein Risiko oder gegen mehrere Risiken, die von den Zweigen eines Systems der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer oder Selbständige oder einem Sondersystem für Beamte erfaßt werden, pflichtversichert oder freiwillig weiterversichert ist;“.

- b) Nach Buchstabe j) wird folgender Buchstabe eingefügt:

„ja) Sondersystem für Beamte; jedes System der sozialen Sicherheit, das sich von dem allgemeinen System der sozialen Sicherheit, das auf die Arbeitnehmer in dem betreffenden Mitgliedstaat anwendbar ist, unterscheidet und das für alle oder bestimmte Gruppen von Beamten oder ihnen gleichgestellte Personen unmittelbar gilt;“.

- c) Unter Buchstabe r) wird folgender Satz hinzugefügt:

„die Zeiten, die im Rahmen eines Sondersystems für Beamte zurückgelegt wurden, gelten für die Anwendung dieser Verordnung als Versicherungszeiten;“.

- d) Unter Buchstabe s) wird folgender Satz hinzugefügt:

„die Zeiten, die im Rahmen eines Sondersystems für Beamte zurückgelegt wurden, gelten für die Anwendung dieser Verordnung als Beschäftigungszeiten;“.

2. Artikel 2 Absatz 3 wird gestrichen.

3. In Artikel 4 Absatz 4 werden die Worte „noch auf Sondersysteme für Beamte und ihnen Gleichgestellte“ gestrichen.

4. Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorbehaltlich der Artikel 14c und 14f unterliegen Personen, für die diese Verordnung gilt, den Rechtsvorschriften nur eines Mitgliedstaats. Welche Rechtsvorschriften diese sind, bestimmt sich nach diesem Titel.“

⁽¹⁾ Siehe Seite 46 dieses Amtsblatts.

5. Artikel 14d Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Person, für die Artikel 14 Absätze 2 und 3, Artikel 14a Absätze 2, 3 und 4, Artikel 14c Buchstabe a) oder Artikel 14e gilt, wird für die Anwendung der nach diesen Bestimmungen bestimmten Rechtsvorschriften so behandelt, als ob sie ihre gesamte Erwerbstätigkeit oder ihre gesamten Erwerbstätigkeiten im Gebiet des betreffenden Mitgliedstaats ausübte.“

6. In Titel II werden die folgenden Artikel eingefügt:

„Artikel 14e

Sonderregelung für im Rahmen eines Sondersystems für Beamte versicherte Personen, die gleichzeitig im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats oder mehrerer anderer Mitgliedstaaten eine abhängige Beschäftigung und/oder eine selbständige Tätigkeit ausüben

Beamte und ihnen gleichgestellte Personen, die im Rahmen eines Sondersystems für Beamte in einem Mitgliedstaat versichert sind und gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat oder mehreren anderen Mitgliedstaaten eine abhängige Beschäftigung und/oder selbständige Tätigkeit ausüben, unterliegen den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem sie im Rahmen eines Sondersystems für Beamte versichert sind.

Artikel 14f

Sonderregelung für in mehr als einem Mitgliedstaat tätige Beamte, die in einem dieser Staaten im Rahmen eines Sondersystems versichert sind

In zwei oder mehr Mitgliedstaaten tätige Beamte und ihnen gleichgestellte Personen, die in mindestens einem dieser Mitgliedstaaten im Rahmen eines Sondersystems für Beamte versichert sind, unterliegen den Rechtsvorschriften jedes dieser Mitgliedstaaten.“

7. In Titel III Kapitel 2 wird folgender Abschnitt hinzugefügt:

„Abschnitt 5

Von einem Sondersystem für Beamte erfaßte Personen

Artikel 43a

(1) Für Personen, die von einem Sondersystem für Beamte erfaßt sind, gelten Artikel 37, Artikel 38 Absatz 1, Artikel 39 sowie die Abschnitte 2, 3 und 4 entsprechend.

(2) Ist hingegen nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Erwerb, die Auszahlung, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs im Rahmen eines Sondersystems für Beamte davon abhängig, daß alle Versicherungszeiten in einem oder mehreren Sondersystemen für Beamte in dem betreffenden Mitgliedstaat zurückgelegt worden oder durch die Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats solchen Zeiten gleichgestellt sind, so werden nur Zeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats anerkannt werden können.

Erfüllt der Betroffene auch unter Berücksichtigung solcher Zeiten nicht die Voraussetzungen für den Bezug dieser Leistungen, so werden diese Zeiten für die Gewährung von Leistungen im allgemeinen System oder, falls es ein solches nicht gibt, im System für Arbeiter bzw. für Angestellte berücksichtigt.

(3) Werden nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Leistungen auf der Grundlage des bzw. der in einem Bezugszeitraum zuletzt erzielten Einkommens bzw. Einkommen berechnet, so berücksichtigt der zuständige Träger dieses Mitgliedstaats als Berechnungsgrundlage unter entsprechender Anpassung nur die Einkommen, die in dem Zeitraum bzw. den Zeiträumen bezogen wurden, während dessen bzw. deren die betreffende Person diesen Rechtsvorschriften unterlag.“

8. Titel III Kapitel 3 wird wie folgt geändert:

a) Artikel 44 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sofern in Artikel 79a nichts anderes bestimmt ist, betrifft dieses Kapitel weder die Kinderzuschüsse zu Renten noch die Waisenrenten; diese sind nach Kapitel 8 zu gewähren.“

b) Folgender Artikel wird hinzugefügt:

„Artikel 51a

Von einem Sondersystem für Beamte erfaßte Personen

(1) Für Personen, die von einem Sondersystem für Beamte erfaßt sind, gelten Artikel 44, Artikel 45 Absätze 1, 5 und 6 sowie die Artikel 46 bis 51 entsprechend.

(2) Ist hingegen nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats der Erwerb, die Auszahlung, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruchs im Rahmen eines Sondersystems für Beamte davon abhängig, daß alle Versicherungszeiten in einem oder mehreren Sondersystemen für Beamte in dem betreffenden Mitgliedstaat zurückgelegt wurden oder durch die Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats solchen Zeiten gleichgestellt sind, so werden nur Zeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats anerkannt werden können.

Erfüllt der Betreffende auch unter Berücksichtigung solcher Zeiten nicht die Voraussetzungen für den Bezug dieser Leistungen, so werden diese Zeiten für die Gewährung von Leistungen im allgemeinen System oder, falls es ein solches nicht gibt, im System für Arbeiter bzw. für Angestellte berücksichtigt.

(3) Werden nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats die Leistungen auf der Grundlage des bzw. der in einem Bezugszeitraum zuletzt erzielten Einkommens bzw. Einkommen berechnet, so berücksichtigt der zuständige Träger dieses Mitgliedstaats als Berechnungsgrundlage unter entsprechender Anpassung nur die Einkommen, die in dem Zeitraum bzw. den Zeiträumen bezogen wurden, in dem bzw. in denen die betreffende Person diesen Rechtsvorschriften unterlag.“

9. In Titel III Kapitel 6 wird folgender Abschnitt hinzugefügt:

„Abschnitt 4

Von einem Sondersystem für Beamte erfaßte Personen

Artikel 71a

(1) Die Abschnitte 1 und 2 gelten für Personen, die von einem Arbeitslosensondersystem für Beamte erfaßt sind, entsprechend.

(2) Abschnitt 3 gilt nicht für die von einem Arbeitslosensondersystem für Beamte erfaßten Personen. Arbeitslose, die von einem Arbeitslosensondersystem für Beamte erfaßt sind, die teil- oder vollarbeitslos sind und während ihrer letzten Beschäftigung in dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als dem zuständigen Staat wohnten, erhalten Leistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staates, als wohnten sie im Gebiet des zuständigen Staates; diese Leistungen werden vom zuständigen Träger erbracht und gehen zu seinen Lasten.“

10. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 79a

Vorschriften über Leistungen an Waisen, die gegenüber einem Sondersystem für Beamte anspruchsberechtigt sind

(1) Ungeachtet des Artikels 78 werden die Waisenrenten aus einem Sondersystem für Beamte nach den Vorschriften des Kapitels 3 berechnet.

(2) Wurden in einem in Absatz 1 vorgesehenen Fall Versicherungszeiten, Beschäftigungszeiten, Zeiten einer selbständigen Tätigkeit oder Wohnzeiten auch in einem allgemeinen System zurückgelegt, so werden die nach diesem allgemeinen System zu erbringenden Leistungen nach den Vorschriften des Kapitels 8 gezahlt. Versicherungszeiten, Zeiten einer selbständigen Tätigkeit oder Beschäftigungszeiten, die nach den Vorschriften eines Sondersystems für Beamte zurückgelegt wurden, oder Zeiten, die solchen Zeiten nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats gleichgestellt sind, sind gegebenenfalls für den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben von Ansprüchen auf Leistungen nach den Vorschriften des allgemeinen Systems zu berücksichtigen.“

11. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 95c

Übergangsvorschriften für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1606/98

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1606/98 (*) begründet keine Ansprüche für den Zeitraum vor dem 25. Oktober 1998.

(2) Für die Feststellung der Ansprüche auf Leistungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1606/98 werden sämtliche Versicherungszeiten sowie gegebenenfalls auch alle Beschäftigungszeiten, Zeiten einer selbständigen Tätigkeit und Wohnzeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vor dem 25. Oktober 1998 zurückgelegt worden sind.

(3) Vorbehaltlich des Absatzes 1 wird ein Leistungsanspruch nach der Verordnung (EG) Nr. 1606/98 auch für Ereignisse begründet, die vor dem 25. Oktober 1998 liegen.

(4) Leistungen jeder Art, die wegen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnorts einer Person nicht festgestellt worden sind oder geruht haben, werden auf Antrag der betreffenden Person ab dem 25. Oktober 1998 festgestellt oder wieder gewährt, es sei denn, daß früher festgestellte Ansprüche durch Kapitalabfindung abgegolten worden sind.

(5) Die Ansprüche von Personen, deren Rente vor dem 25. Oktober 1998 festgestellt worden ist, können auf deren Antrag unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Verordnung neu festgestellt werden. Dies gilt auch für andere Leistungen nach den Artikeln 78, 79 (im Rahmen der Anwendung auf Artikel 78) und 79a.

(6) Wird der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 innerhalb von zwei Jahren ab dem 25. Oktober 1998 gestellt, so werden die Ansprüche aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 1606/98 mit Wirkung von diesem Zeitpunkt an erworben, ohne daß der betreffenden Person Ausschluß- oder Verjährungsfristen eines Mitgliedstaats entgegengehalten werden können.

(7) Wird der Antrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 erst nach Ablauf von zwei Jahren ab dem 25. Oktober 1998 gestellt, so werden nicht ausgeschlossene oder nicht verjährte Ansprüche — vorbehaltlich günstigerer Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats — vom Tag der Antragstellung an erworben.

(*) ABl. L 209 vom 25. 7. 1998, S. 1.“

12. Anhang IV Teil A Buchstabe D erhält folgende Fassung:

„D. SPANIEN

Die Rechtsvorschriften des allgemeinen Systems und der Sondersysteme über die Versicherung für den Fall der Invalidität, mit Ausnahme des Sondersystems für Beamte der öffentlichen Verwaltung, der Streitkräfte und der Justizbehörden.“

13. Anhang VI wird wie folgt geändert:

a) In Teil A. BELGIEN wird folgende Nummer hinzugefügt:

„12. Das schädigende Ereignis gemäß Artikel 1 des Gesetzes vom 9. März 1953 über bestimmte Änderungen der Militärrenten und die Gewährung einer kostenlosen medizinischen Betreuung und kostenloser Arzneimittel für Angehörige der Streitkräfte, die in Friedenszeiten dienstunfähig wurden, stellt einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit im Sinne von Titel III Kapitel 4 der Verordnung dar.“

b) In Teil B. DÄNEMARK wird folgende Nummer hinzugefügt:

„10. Eine von einem Sondersystem für Beamte erfaßte, in Dänemark wohnende Person,

a) für die die Vorschriften des Titels III Kapitel 1 Abschnitte 2 bis 7 nicht gelten und

b) die keinen Anspruch auf eine dänische Rente hat,

kann von den zuständigen Behörden aufgefordert werden, die Kosten für in Dänemark gewährte Sachleistungen zu begleichen, sofern diese Sachleistungen durch das betreffende Sondersystem und/oder durch die persönliche Zusatzversicherung der Person erfaßt werden. Dies gilt auch für den Ehegatten dieser Person und für ihre Kinder unter 18 Jahren.“

c) In Teil C. DEUTSCHLAND werden folgende Nummern hinzugefügt:

„21. a) Titel III Kapitel 1 Abschnitte 2 bis 7 gelten hinsichtlich Sachleistungen nicht für Personen, die gegenüber einem Versorgungssystem für Beamte oder diesen gleichgestellte Personen in bezug auf Sachleistungen anspruchsberechtigt und nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

b) Wohnt jedoch eine gegenüber einem Versorgungssystem für Beamte anspruchsberechtigte Person in einem Mitgliedstaat, nach dessen Rechtsvorschriften

— der Anspruch auf Sachleistungen nicht an Versicherungs- oder Beschäftigungsbedingungen geknüpft ist und

— keine Rente zu zahlen ist,

so wird dieser Person von ihrer Krankenversicherung nahegelegt, den entsprechenden Behörden des Wohnortmitgliedstaats mitzuteilen, daß sie nicht wünscht, Ansprüche auf Sachleistungen, die sie nach dem nationalen Recht ihres Wohnortmitgliedstaats erheben kann, geltend zu machen. Gegebenenfalls kann dabei auf Artikel 17a der Verordnung Bezug genommen werden.

22. Ungeachtet Anhang VI Abschnitt C Nummer 21 gilt Artikel 27 hinsichtlich Sachleistungen als anwendbar auf Personen, die sowohl auf ein Ruhegehalt nach dem Beamtenversorgungsrecht als auch auf eine Rente nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats Anspruch haben.
23. Kapitel 4 gilt nicht für Personen, die einen Anspruch auf Sachleistungen im Rahmen der Unfallfürsorge für Beamte und gleichgestellte Personen haben.“

d) Teil D. SPANIEN:

i) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

- „3. a) In allen Systemen der spanischen Sozialversicherung außer in dem System für Beamte der öffentlichen Verwaltung, der Streitkräfte und der Justizbehörden gelten Arbeitnehmer oder Selbständige, die nach den spanischen Rechtsvorschriften nicht mehr versichert sind, bei Eintritt des Versicherungsfalls für die Durchführung der Bestimmungen von Titel III Kapitel 3 der Verordnung noch als versichert, falls sie bei Eintritt des Versicherungsfalls nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats versichert sind, oder, wenn keine Versicherung vorliegt, falls nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats eine Leistung geschuldet wird. Diese letzte Voraussetzung gilt jedoch in dem in Artikel 48 Absatz 1 genannten Fall als erfüllt.
- b) Für die Durchführung der Bestimmungen von Titel III Kapitel 3 der Verordnung werden die dem Bediensteten zum Erreichen des Pensionsalters oder zur Versetzung in den Ruhestand gemäß Artikel 31 Nummer 4 der Neufassung des Gesetzes über die Pensionslasten des Staates (Ley de clases pasivas del Estado) fehlenden Jahre nur dann als abgeleistete Dienstzeiten angerechnet, wenn der Berechtigte bei Eintritt des der Invaliden- oder Hinterbliebenenrente zugrundeliegenden Versicherungsfalls dem Sondersystem für Beamte in Spanien angehörte oder einer Tätigkeit nachging, für die ihm im Rahmen dieses Sondersystems eine Gleichstellung gewährt wird.“

ii) Folgende Nummern werden hinzugefügt:

- „5. Die im Sondersystem für Beamte anzurechnenden in anderen Mitgliedstaaten anerkannten Zeiten werden für die Zwecke des Artikels 47 der Verordnung wie die zeitlich nächstliegenden von dem Berechtigten in Spanien als Beamter der öffentlichen Verwaltung, der Streitkräfte und der Justizbehörden zurückgelegten Zeiten behandelt.
6. In dem Sondersystem für Beamte der öffentlichen Verwaltung, der Streitkräfte und der Justizbehörden bezieht sich der Ausdruck ‚in Ausübung des Dienstes eingetretener Versicherungsfall‘ (acto de servicio) auf Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Sinne und für die Zwecke der Anwendung des Titels III Kapitels 4 der Verordnung.
7. a) Titel III Kapitel 1 Abschnitte 2 bis 7 gelten hinsichtlich Sachleistungen nicht für Anspruchsberechtigte des Sondersystems für Beamte, die Streitkräfte und die Justizbehörden, die im Rahmen des spanischen ‚Mutualismo administrativo‘ versichert sind.
- b) Wohnt jedoch eine gegenüber einem dieser Systeme anspruchsberechtigte Person in einem Mitgliedstaat, nach dessen Rechtsvorschriften
 - der Anspruch auf Sachleistungen nicht an Versicherungs- oder Beschäftigungsbedingungen geknüpft ist und
 - keine Rente zu zahlen ist,so wird dieser Person von ihrer Krankenversicherung nahegelegt, den entsprechenden Behörden des Wohnortmitgliedstaats mitzuteilen, daß sie nicht wünscht, Ansprüche auf Sachleistungen, die sie nach dem nationalen Recht ihres Wohnortmitgliedstaats erheben kann, geltend zu machen. Gegebenenfalls kann dabei auf Artikel 17a der Verordnung Bezug genommen werden.
8. Ungeachtet der Nummer 7 gilt Artikel 27 hinsichtlich Sachleistungen als anwendbar auf Personen, die sowohl auf ein Ruhegehalt nach einem der Sondersysteme für Beamte, die Streitkräfte und die Justizbehörden als auch auf eine Rente nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats Anspruch haben.“

e) In Teil F. GRIECHENLAND werden folgende Nummern hinzugefügt:

- „7. In bezug auf Beamte und diesen gleichgestellte Personen, die vor dem 31. Dezember 1982 eingestellt wurden, gelten die Bestimmungen von Titel III Kapitel 2 und 3 entsprechend, wenn die betroffenen Personen in einem anderen Mitgliedstaat Versicherungszeiten im Rahmen eines Sondersystems für Beamte oder diesen gleichgestellte Personen oder eines allgemeinen Systems zurückgelegt haben, sofern die betroffenen Personen als Beamte oder diesen nach den griechischen Rechtsvorschriften gleichgestellte Personen beschäftigt waren.

8. Die Anwendung der Artikel 43a Absatz 2 und 51a Absatz 2 in Fällen, in denen keine Rentenansprüche nach einem Sondersystem für Beamte oder ihnen gleichgestellte Personen erworben wurden, berührt nicht die Anwendung der griechischen Rechtsvorschriften (Kodex für Zivil- und Militärrenten) betreffend die Übertragung von Versicherungszeiten von einem Sondersystem für Beamte auf das allgemeine Versicherungssystem für Arbeitnehmer durch Zahlung des vorgeschriebenen Beitrags.“
- f) In Teil I. LUXEMBURG werden folgende Nummern hinzugefügt:
- „5. Für einen Beamten, der zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst nicht den luxemburgischen Rechtsvorschriften unterliegt, erfolgt die Berechnung der Rente auf der Grundlage des letzten Gehalts der betroffenen Person zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem luxemburgischen öffentlichen Dienst; dieses Gehalt wird gemäß den zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Rente geltenden Rechtsvorschriften bestimmt.
6. Bei einem Übergang von einem luxemburgischen gesetzlichen System auf ein Sondersystem für Beamte oder diesen gleichgestellte Personen in einem anderen Mitgliedstaat wird die Anwendung der luxemburgischen Rechtsvorschriften über rückwirkende Versicherung ausgesetzt.
7. Die Anrechnung von Zeiten durch das luxemburgische gesetzliche System erfolgt nur aufgrund von in Luxemburg zurückgelegten Zeiten.“
- g) Teil K. ÖSTERREICH:
- i) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- „1. Bei Anwendung der Verordnung bleiben die österreichischen Rechtsvorschriften betreffend Übertragung der Versicherungszeiten bei einem Wechsel zwischen einem allgemeinen System und einem Sondersystem für Beamte durch die Zahlung eines Überweisungsbetrags unberührt.“
- ii) Folgende Nummer wird hinzugefügt:
- „6. Für die Anwendung der Verordnung gelten die nach dem Heeresversorgungsgesetz (HVG) in Betracht kommenden Leistungen als Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.“
- h) Teil L. PORTUGAL erhält folgende Fassung:
- „L. PORTUGAL
- In bezug auf Personen, die unter das Sondersystem für Beamte oder diesen gleichgestellte Personen fallen und die zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienst oder der Feststellung der Rentenansprüche nicht mehr für die portugiesische Verwaltung arbeiten, wird für die Berechnung der Rente das letzte von der Verwaltung bezogene Gehalt berücksichtigt.“
- i) In Teil M. FINNLAND wird folgende Nummer hinzugefügt:
- „5. Eine von einem Sondersystem für Beamte erfaßte, in Finnland wohnende Person,
- a) für die die Vorschriften des Titels III Kapitel 1 Abschnitte 2 bis 7 nicht gelten und
- b) die keinen Anspruch auf eine Rente von Finnland hat,
- hat für die Kosten der ihr oder ihren Familienangehörigen in Finnland gewährten Sachleistungen aufzukommen, sofern diese Leistungen durch das Sondersystem für Beamte und eine private Zusatzversicherung erfaßt werden.“
- j) In Teil N. SCHWEDEN wird folgende Nummer hinzugefügt:
- „5. Eine von einem Sondersystem für Beamte erfaßte in Schweden wohnende Person,
- a) für die die Vorschriften des Titels III Kapitel 1 Abschnitte 2 bis 7 nicht gelten und
- b) die keinen Anspruch auf eine schwedische Rente hat,
- hat die medizinische Versorgung, die sie in Schweden erhält, zu den Sätzen zu bezahlen, die nach den schwedischen Rechtsvorschriften für nicht in Schweden Wohnhafte gelten, sofern diese Versorgung durch das betreffende Sondersystem und/oder durch die persönliche Zusatzversicherung der Person erfaßt wird. Dies gilt auch für den Ehegatten dieser Person und für ihre Kinder unter 18 Jahren.“

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 8 Absatz 3 erhält der Einleitungssatz folgende Fassung:

„(3) In den Fällen nach Artikel 14c Buchstabe b) und Artikel 14f der Verordnung gelten folgende Vorschriften, wenn die betreffende Person oder ein Familienangehöriger aufgrund der Rechtsvorschriften beider beteiligten Mitgliedstaaten Anspruch auf Sachleistungen wegen Krankheit oder Mutterschaft hat.“

2. Artikel 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 werden in den Fällen nach Artikel 14c Buchstabe b) oder Artikel 14f der Verordnung alle Ansprüche auf Sterbegeld, die aufgrund der Rechtsvorschriften der beteiligten Mitgliedstaaten erworben wurden, gewahrt.“

3. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 12b

Vorschriften für die in Artikel 14e oder 14f der Verordnung genannten Personen

Die Vorschriften nach Artikel 12a Absätze 1, 2, 3 und 4 gelten entsprechend für Personen, die unter Artikel 14e oder Artikel 14f der Verordnung fallen. Die Träger, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bezeichnet wurden, deren Rechtsvorschriften letztlich gelten, unterrichten sich in den Fällen nach Artikel 14f der Verordnung hierüber gegenseitig.“

4. Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a) letzter Satz erhält folgende Fassung:

„In den Fällen nach Artikel 14c Buchstabe b) oder Artikel 14f der Verordnung berücksichtigen diese Träger für die Feststellung der Leistungen jedoch auch die aufgrund einer Pflichtversicherung im Rahmen der Rechtsvorschriften der beteiligten Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeiten, die sich überschneiden.“

5. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) In Teil A. BELGIEN werden folgende Nummern hinzugefügt:

„3. *Ministre des Pensions, Bruxelles* — *Minister van Pensioenen, Brussel* (Minister für Renten, Brüssel).

4. *Ministre de la Fonction publique, Bruxelles* — *Minister van Ambtenarenzaken, Brussel* (Minister für den öffentlichen Dienst, Brüssel).“

b) In Teil B. DÄNEMARK wird folgende Nummer hinzugefügt:

„4. *Finansministeren* (Finanzminister), *København*.“

c) In Teil F. GRIECHENLAND wird folgende Nummer hinzugefügt:

„6. *Υπουργός Οικονομικών, Αθήνα* (Minister für Wirtschaft), *Athen*.“

d) In Teil H. ITALIEN wird folgende Nummer hinzugefügt:

„5. *Ministero del tesoro, del bilancio e della programmazione economica* (Schatz-, Haushalts- und Wirtschaftsplanungsministerium), *Roma*.“

e) In Teil I. LUXEMBURG wird folgende Nummer hinzugefügt:

„3. *Ministère de la Fonction publique et de la réforme administrative* (Ministerium für den öffentlichen Dienst und die Verwaltungsreform), *Luxembourg*.“

f) In Teil K. ÖSTERREICH wird folgende Nummer hinzugefügt:

„3. In bezug auf die Sondersysteme für Beamte: *Bundesminister für Finanzen, Wien*, beziehungsweise die jeweils betroffene *Landesregierung*.“

g) In Teil L. PORTUGAL werden folgende Nummern hinzugefügt:

„5. *Ministro das Finanças* (Minister der Finanzen), *Lisboa*.

6. *Ministro Adjunto e da Administração Interna* (Staatssekretär für innere Verwaltung), *Lisboa*.“

6. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) Teil A. BELGIEN:

i) Unter Nummer 2 wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

- „f) Invalidität von Personen, die einem Sondersystem unterliegen: Administration des pensions du Ministère des Finances ou le service qui gère le régime spécial de pension/Administratie van pensioenen van het Ministerie van Financiën of de dienst die het bijzondere pensioenstelsel beheert
(Rentenverwaltung des Ministeriums der Finanzen oder die Dienststelle, die die Rentensondersysteme verwaltet)“;

ii) Unter Nummer 3 wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

- „e) Sondersystem für Beamte Administration des pensions du Ministère des Finances ou le service qui gère le régime spécial de pension/Administratie van pensioenen van het Ministerie van Financiën op de dienst die het bijzondere pensioenstelsel beheert
(Rentenverwaltung des Ministeriums der Finanzen oder die Dienststelle, die die Rentensondersysteme verwaltet)“;

iii) Unter Nummer 4 werden folgende Buchstaben hinzugefügt:

- „f) für den gesamten belgischen öffentlichen Dienst: Die Personalabteilung der Verwaltung, bei der der Beamte beschäftigt ist
g) System für Angehörige des Militärs und der Gendarmerie: Administration des pensions du Ministère des Finances/Administratie van Pensioenen van het Ministerie van Financiën
(Rentenverwaltung des Ministeriums der Finanzen)“

iv) Unter Nummer 5 werden folgende Buchstaben hinzugefügt:

- „c) für den gesamten belgischen öffentlichen Dienst: Die Personalabteilung der Verwaltung, bei der der Beamte beschäftigt ist
d) System für Angehörige des Militärs und der Gendarmerie: Administration des pensions du Ministère des Finances/Administratie van Pensioenen van het Ministerie van Financiën
(Rentenverwaltung des Ministeriums der Finanzen)“

v) Unter Nummer 6 Buchstabe b) werden folgende Ziffern hinzugefügt:

- „iv) für den gesamten belgischen öffentlichen Dienst: Die Personalabteilung der Verwaltung, bei der der Beamte beschäftigt ist
v) für Angehörige des Militärs und der Gendarmerie: Administration des pensions du Ministère des Finances/Administratie van Pensioenen van het Ministerie van Financiën
(Rentenverwaltung des Ministeriums der Finanzen)“

vi) Unter Nummer 6 Buchstabe c) werden folgende Ziffern hinzugefügt:

- „iii) für den gesamten belgischen öffentlichen Dienst: Die Personalabteilung der Verwaltung, bei der der Beamte beschäftigt ist
iv) für Angehörige des Militärs und der Gendarmerie: Administration des pensions du Ministère des Finances/Administratie van Pensioenen van het Ministerie van Financiën
(Rentenverwaltung des Ministeriums der Finanzen)“

vii) Unter Nummer 6 wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

- „d) für Rentenberechtigte, die einem Sondersystem für Beamte unterliegen: Administration des pensions du Ministère des Finances ou le service qui gère le régime spécial de pension/Administratie van Pensioenen van het Ministerie van Financiën of de dienst die het due let bijzonder stelsel beheert
(Rentenverwaltung des Ministeriums der Finanzen oder die Dienststelle, die die Rentensondersysteme verwaltet)“

b) Teil B. DÄNEMARK wird wie folgt geändert:

i) Unter Nummer 2. **Invalidität** wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

„c) Ruhegehälter nach dem Beamtenversorgungsrecht: Finansministeriet, Økonomistyrelsen (Finanzministerium, Amt für Finanzverwaltung), København“

ii) Unter Nummer 3. **Alter und Tod (Renten)** wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

„c) Renten nach dem Beamtenversorgungsrecht: Finansministeriet, Økonomistyrelsen (Finanzministerium, Amt für Finanzverwaltung), København“

c) Teil D. SPANIEN wird wie folgt geändert:

i) Die Überschrift zu Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Alle Systeme, außer dem System für Seeleute und dem System für Angehörige des öffentlichen Dienstes, der Streitkräfte und der Justizbehörden“

ii) Folgende Nummern werden hinzugefügt:

„4. Sondersystem für Angehörige des öffentlichen Dienstes

a) Altersruhegehälter, Witwen-/Witwer- und Waisengeld, Ruhegehälter bei Invalidität: Dirección General de Costes de Personal y Pensiones Públicas — Ministerio de Economía y Hacienda (Generaldirektion für Personalausgaben und Renten der öffentlichen Hand — Ministerium für Wirtschaft und Finanzen)

b) Zuerkennung von Zuschlägen wegen schwerer Invalidität und bei Unterhaltspflicht für ein behindertes Kind: Mutuality General de Funcionarios Civiles del Estado (Allgemeine Kasse auf Gegenseitigkeit der Angehörigen des öffentlichen Dienstes), Madrid“

5. Sondersystem für Angehörige der Streitkräfte

a) Altersruhegehälter, Witwen-/Witwer- und Waisengeld, Ruhegehälter bei Invalidität: Dirección General de Personal, Ministerio de Defensa (Generaldirektion für Personalangelegenheiten, Ministerium der Verteidigung), Madrid

b) Zuerkennung eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit, von Leistungen wegen schwerer Invalidität und von Familienleistungen bei Unterhaltspflicht für ein behindertes Kind: Instituto Social de las Fuerzas Armadas (Sozialamt der Streitkräfte), Madrid

c) Familienleistungen:

Las Delegaciones Provinciales del Ministerio de Defensa (Delegationen des Ministeriums der Verteidigung in der jeweiligen Provinz)“

6. Sondersystem für Angehörige der Justizbehörden

Zuerkennung von Leistungen wegen schwerer Invalidität und bei Unterhaltspflicht für ein behindertes Kind:

La Mutuality General Judicial (Allgemeine Kasse auf Gegenseitigkeit der Justizbehörden), Madrid“

d) Teil E. FRANKREICH wird wie folgt geändert:

i) Unter Nummer 3 Ziffer I Buchstabe A wird folgender Buchstabe hinzugefügt:

„e) Sondersystem für Beamte (Invalidität, Alter, Unfälle und Berufskrankheiten)

i) Staatsbeamte:

Service des pensions du ministère chargé du budget (Rentenabteilung des für den Haushalt zuständigen Ministeriums)

ii) Bei den Gebietskörperschaften oder im staatlichen Gesundheitswesen tätige Beamte:

Caisse des dépôts et consignations (Depositenkasse), Bordeaux centre“

- ii) Unter Nummer 3 Ziffer II Buchstabe A wird folgende Ziffer hinzugefügt:
- „iii) Sondersystem für Beamte
(Invalidität, Alter, Unfälle und Berufskrankheiten)
- aa) Staatsbeamte: Service des pensions du ministère chargé du budget
(Rentenabteilung des für den Haushalt zuständigen Ministeriums)
- bb) Bei den Gebietskörperschaften oder im staatlichen Gesundheitswesen tätige Beamte: Caisse des dépôts et consignations (Depositenkasse),
Bordeaux centre“
- e) Teil F. GRIECHENLAND wird wie folgt geändert:
- i) Unter Nummer 2 wird folgende Ziffer hinzugefügt:
- „iv) Bezieher staatlicher Renten: Γενικό Λογιστήριο του Κράτους
(Hauptverwaltung ‚Rechnungswesen‘), Athen“
- ii) Unter Nummer 3 wird folgende Ziffer hinzugefügt:
- „iv) Bezieher staatlicher Renten: Γενικό Λογιστήριο του Κράτους
(Hauptverwaltung ‚Rechnungswesen‘), Athen“
- iii) Unter Nummer 5 wird folgende Ziffer hinzugefügt:
- „iv) Beamte und ihnen gleichgestellte Personen: Γενικό Λογιστήριο του Κράτους
(Hauptverwaltung ‚Rechnungswesen‘), Athen, oder der Versicherungsträger, bei dem der Arbeitnehmer versichert ist oder war“
- f) In Teil H. ITALIEN wird folgende Nummer hinzugefügt:
- „7. **Beamtenrenten** INPDAP (Istituto nazionale di previdenza per i dipendenti delle amministrazioni pubbliche) (Nationales Institut für die soziale Sicherheit der Bediensteten der öffentlichen Verwaltungen), Roma“
- g) In Teil I. LUXEMBURG wird unter Nummer 2 folgender Buchstabe hinzugefügt:
- „e) Für die Sondersysteme des öffentlichen Sektors: Der zuständige Rentenversicherungsträger“
- h) Teil L. PORTUGAL wird wie folgt geändert:
- i) Vor der Ziffer 1. **Mutterland** wird folgender Buchstabe eingefügt:
- „A. IM ALLGEMEINEN:“
- ii) Folgender Buchstabe wird hinzugefügt:
- „B. IN BEZUG AUF SONDESYSTEME FÜR BEAMTE:
1. Krankheit und Mutterschaft:
- für Geldleistungen: Secretaria-Geral ou equivalente ou o departamento que, em cada organismo, exerça as funções de gestão e administração dos recursos humanos (Generalsekretariat oder entsprechende Stelle oder die Abteilung, die in jeder Einrichtung für die Personalverwaltung zuständig ist)
- für Sachleistungen: Direcção-Geral de Protecção Social dos Funcionários e Agentes da Administração Pública (ADSE) (Generaldirektion der Sozialversicherung der Beamten und Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung), Lisboa

2. Familienleistungen:
- Secretaria-Geral ou equivalente ou o departamento que, em cada organismo, exerça as funções de gestão e administração dos recursos humanos (Generalsekretariat oder entsprechende Stelle oder die Abteilung, die in jeder Einrichtung für die Personalverwaltung zuständig ist)
oder
Caixa Geral de Aposentações (Allgemeine Rentenkasse) (für Pensionsberechtigte), Lisboa
3. Invalidität und Alter:
- Caixa Geral de Aposentações (Allgemeine Rentenkasse), Lisboa
4. Tod
- Hinterbliebenenrente:
- Caixa Geral de Aposentações (Allgemeine Rentenkasse), Lisboa
- Sterbegeld:
- Secretaria-Geral ou equivalente ou o departamento que, em cada organismo, exerça as funções de gestão e administração dos recursos humanos (Generalsekretariat oder entsprechende Stelle oder die Abteilung, die in jeder Einrichtung für die Personalverwaltung zuständig ist)
oder
Caixa Geral de Aposentações (Allgemeine Rentenkasse) (bei Tod von Pensionsberechtigten), Lisboa
5. Dienstunfälle, Berufskrankheiten:
- Secretaria-Geral ou equivalente ou o departamento que, em cada organismo, exerça as funções de gestão e administração dos recursos humanos (Generalsekretariat oder entsprechende Stelle oder die Abteilung, die in jeder Einrichtung für die Personalverwaltung zuständig ist)
oder
Caixa Geral de Aposentações (Allgemeine Rentenkasse), Lisboa
7. Anhang 3 wird wie folgt geändert:
- a) Teil A. BELGIEN wird wie folgt geändert:
- i) Unter Ziffer I Nummer 2 wird folgender Buchstabe hinzugefügt:
- „f) Invalidität von Personen, die einem Sondersystem für Beamte unterliegen:
- Administration des pensions du Ministère des Finances ou le service qui gère le régime spécial de pension — Administratie van pensioenen van het Ministerie van Financiën of de dienst die het bijzonder stelsel beheert
(Rentenverwaltung des Ministeriums der Finanzen oder die Dienststelle, die die Rentensondersysteme verwaltet)“
- ii) Unter Ziffer I Nummer 3 wird folgender Buchstabe hinzugefügt:
- „e) Sondersystem für Beamte:
- Administration des pensions du Ministère des Finances ou le service qui gère le régime spécial de pension — Administratie van pensioenen van het Ministerie van Financiën of de dienst die het bijzonder stelsel beheert
(Rentenverwaltung des Ministeriums der Finanzen oder die Dienststelle, die die Rentensondersysteme verwaltet)“
- b) In Teil I. LUXEMBURG wird unter Nummer 2 folgender Buchstabe hinzugefügt:
- „e) Für die Sondersysteme des öffentlichen Sektors: Der zuständige Rentenversicherungsträger“

8. Anhang 4 wird wie folgt geändert:

a) In Teil B. DÄNEMARK wird folgende Nummer eingefügt:

„2a. Renten nach dem Beamtenversorgungsrecht: Finansministeriet, Økonomistyrelsen (Finanzministerium, Amt für Finanzverwaltung), København“

b) Teil D. SPANIEN wird wie folgt geändert:

i) Nummer 1, linke Spalte, erhält folgenden Wortlaut:

„1. Für alle Zweige des Sozialversicherungssystems, mit Ausnahme des Systems für Seeleute und des Systems für Beamte der öffentlichen Verwaltung, der Streitkräfte und der Justizbehörden, und für alle Versicherungsfälle, ausgenommen Arbeitslosigkeit“

ii) Folgende Nummern werden hinzugefügt:

„5. Sondersystem für Beamte der öffentlichen Verwaltung

a) Altersruhegehälter, Witwen-/Witwer- und Waisengeld, Ruhegehälter bei Invalidität: Dirección General de Costes de Personal y Pensiones Públicas — Ministerio de Economía y Hacienda (Generaldirektion für Personalausgaben und Renten der öffentlichen Hand — Ministerium für Wirtschaft und Finanzen), Madrid

b) Zuerkennung von Zuschlägen wegen schwerer Invalidität und bei Unterhaltspflicht für ein behindertes Kind: Mutualidad General de Funcionarios Civiles del Estado (Allgemeine Kasse auf Gegenseitigkeit der Angehörigen des öffentlichen Dienstes), Madrid

6. Sondersystem für Angehörige der Streitkräfte

a) Altersruhegehälter, Witwen-/Witwer- und Waisengeld, Ruhegehälter bei Invalidität: Dirección General de Personal, Ministerio de Defensa (Generaldirektion für Personalangelegenheiten, Ministerium der Verteidigung), Madrid

b) Zuerkennung eines Ruhegehalts wegen Dienstunfähigkeit, von Leistungen wegen schwerer Invalidität und von Familienleistungen bei Unterhaltspflicht für ein behindertes Kind: Instituto Social de las Fuerzas Armadas (Sozialamt der Streitkräfte), Madrid

c) Familienleistungen:

Dirección General de Personal, Ministerio de Defensa (Generaldirektion für Personalangelegenheiten, Ministerium der Verteidigung), Madrid

7. Sondersystem für Angehörige der Justizbehörden

Zuerkennung von Leistungen wegen schwerer Invalidität und bei Unterhaltspflicht für ein behindertes Kind:

La Mutualidad General Judicial (Allgemeine Kasse auf Gegenseitigkeit der Justizbehörden), Madrid“

c) In Teil F. GRIECHENLAND wird folgende Nummer hinzugefügt:

„4. Bezieher staatlicher Renten Γενικό Λογιστήριο του Κράτους (Hauptverwaltung ‚Rechnungswesen‘), Athen“

d) In Teil I. LUXEMBURG wird unter Ziffer I Nummer 2 folgender Buchstabe hinzugefügt:

„e) Für die Sondersysteme des öffentlichen Sektors: Der zuständige Rentenversicherungsträger“

9. Anhang 10 wird wie folgt geändert:

a) In Teil A. BELGIEN werden folgende Nummern eingefügt:

„3b. Für die Anwendung der Artikel 14e und 14f der Verordnung und des Artikels 12b der Durchführungsverordnung: Ministère des Affaires Sociales
Ministerie van Sociale Zaken (Ministerium für soziale Angelegenheiten)

4a. Für die Anwendung des Artikels 17 der Verordnung, wenn ein Sondersystem für Beamte betroffen ist: Ministère des Affaires Sociales — Ministerie van Sociale Zaken
(Ministerium für soziale Angelegenheiten) zusammen mit der für das betreffende Sondersystem für Beamte zuständigen Einrichtung“

b) Teil D. SPANIEN wird wie folgt geändert:

i) Nummer 3, linke Spalte, erhält folgende Fassung:

„3. Bei Anwendung des Artikels 38 Absatz 1, des Artikels 70 Absatz 1, des Artikels 85 Absatz 2 und des Artikels 86 Absatz 2 der Durchführungsverordnung, ausgenommen die Regelungen für Seeleute und — in bezug auf die beiden letztgenannten Artikel — ausgenommen die Regelungen des Sondersystems für Angehörige der Streitkräfte“

ii) Folgende Nummer wird hinzugefügt:

„7. Bei Anwendung des Artikels 85 Absatz 2 und des Artikels 86 Absatz 2 der Durchführungsverordnung über Familienleistungen nach dem Sondersystem für Angehörige der Streitkräfte:

La Dirección General de Personal del Ministerio de Defensa (Generaldirektion für Personalangelegenheiten, Ministerium der Verteidigung)“

c) In Teil I. LUXEMBURG wird unter Nummer 7 Buchstabe a) folgende Ziffer hinzugefügt:

„v) Für die Sondersysteme des öffentlichen Sektors: Der zuständige Rentenversicherungsträger“

d) In Teil K. ÖSTERREICH erhält Nummer 1 folgende Fassung:

„1. Für die Anwendung von Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b), Artikel 14a Absatz 1 Buchstabe b) und Artikel 17 der Verordnung:

Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie; in bezug auf die Sondersysteme für Beamte ist auch das Einvernehmen mit dem jeweiligen öffentlich-rechtlichen Dienstgeber herzustellen“

e) Teil L. PORTUGAL wird wie folgt geändert:

i) Vor der Ziffer I. Mutterland wird folgender Buchstabe eingefügt:

„A. IM ALLGEMEINEN:“

ii) Folgender Buchstabe wird hinzugefügt:

„B. IN BEZUG AUF SONDESYSTEME FÜR BEAMTE

1. Bei Anwendung des Artikels 17 der Verordnung:

Departamento de Relações Internacionais de Segurança Social (Abteilung für internationale Beziehungen der Sozialversicherung), Lisboa

2. Bei Anwendung des Artikels 11 Absatz 1 und des Artikels 11a der Durchführungsverordnung:

Secretaria-Geral ou equivalente ou o departamento que exerça as funções de gestão e administração dos recursos humanos no organismo a que está vinculado o funcionário destacado (Generalsekretariat oder entsprechende Stelle oder die Abteilung, die in der Einrichtung, zu der der abgestellte Beamte gehört, für die Personalverwaltung zuständig ist)

3. Bei Anwendung des Artikels 12a der Durchführungsverordnung:

Secretaria-Geral ou equivalente ou o departamento que exerça as funções de gestão e administração dos recursos humanos no organismo a que está vinculado o funcionário destacado (Generalsekretariat oder entsprechende Stelle oder die Abteilung, die in der Einrichtung, zu der der Beamte gehört, für die Personalverwaltung zuständig ist)

- | | |
|--|--|
| 4. Bei Anwendung des Artikels 13 Absätze 2 und 3 der Durchführungsverordnung: | Departamento de Relações Internacionais de Segurança Social (Abteilung für internationale Beziehungen der Sozialversicherung), Lisboa |
| 5. Bei Anwendung des Artikels 14 Absatz 3 der Durchführungsverordnung: | Secretaria-Geral ou equivalente ou o departamento que exerça as funções de gestão e administração dos recursos humanos no organismo a que o funcionário está vinculado (Generalsekretariat oder entsprechende Stelle oder die Abteilung, die in der Einrichtung, zu der der Beamte gehört, für die Personalverwaltung zuständig ist) |
| 6. Bei Anwendung des Artikels 28 Absatz 1, des Artikels 29 Absätze 2 und 5, des Artikels 30 Absätze 1 und 3 und des Artikels 31 Absatz 1 Satz 2 der Durchführungsverordnung (im Hinblick auf die Ausstellung der Bescheinigungen): | Direcção-Geral de Protecção Social dos Funcionários e Agentes da Administração Pública (ADSE) (Generaldirektion der Sozialversicherung der Beamten und Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung), Lisboa |
| 7. Bei Anwendung des Artikels 25 Absatz 2, des Artikels 38 Absatz 1, des Artikels 70 Absatz 1 und des Artikels 86 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: | Autoridade administrativa do lugar de residência dos familiares (Verwaltungsbehörde des Wohnorts der Familienangehörigen) |
| 8. Bei Anwendung des Artikels 17 Absätze 6 und 7, des Artikels 18 Absätze 3 und 6, des Artikels 20, des Artikels 21 Absatz 1, des Artikels 22, des Artikels 31 Absatz 1 Satz 1 und des Artikels 34 Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 1 der Durchführungsverordnung (im Hinblick auf den Träger des Wohnorts bzw. des Aufenthaltsorts): | Administração Regional de Saúde do lugar de residência ou de estada do interessado (Regionales Gesundheitsamt des Wohnorts oder Aufenthaltsorts) |
| 9. Bei Anwendung des Artikels 85 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: | Secretaria-Geral ou equivalente ou o departamento do último organismo a que o interessado esteve vinculado, que exerça as funções de gestão e administração dos recursos humanos (Generalsekretariat oder entsprechende Stelle oder die Abteilung, die in der Einrichtung, der der Betreffende zuletzt angehört hat, für die Personalverwaltung zuständig ist) |
| 10. Bei Anwendung des Artikels 102 Absatz 2 der Durchführungsverordnung: | Departamento de Relações Internacionais de Segurança Social (Abteilung für internationale Beziehungen der Sozialversicherung), Lisboa“ |

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 25. Oktober 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. COOK

VERORDNUNG (EG) Nr. 1607/98 DES RATES

vom 24. Juli 1998

über das Verbot von Neuinvestitionen in der Republik Serbien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 73g und 228a,

gestützt auf den Gemeinsamen Standpunkt 98/374/GASP vom 8. Juni 1998 — vom Rat aufgrund von Artikel J.2 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt — betreffend das Verbot von Neuinvestitionen in Serbien⁽¹⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Dieses Verbot fällt in den Geltungsbereich des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Daher sind insbesondere zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen gemeinschaftliche Rechtsvorschriften für die Durchführung dieser Maßnahme erforderlich, soweit das Gebiet der Gemeinschaft betroffen ist. Für die Zwecke dieser Verordnung gilt als Gebiet der Gemeinschaft die Gesamtheit der Staatsgebiete der Mitgliedstaaten, auf die der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nach Maßgabe des Vertrags Anwendung findet.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten erforderlichenfalls ermächtigt werden, die Einhaltung der Verordnung zu gewährleisten.

Es ist erforderlich, daß die Kommission und die Mitgliedstaaten einander über die nach dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen unterrichten und alle sachdienlichen Informationen austauschen, die ihnen im Zusammenhang mit dieser Verordnung vorliegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung ist es untersagt, Gelder oder andere finanzielle Anlagen zu transferieren an

- die Staaten Bundesrepublik Jugoslawien und Republik Serbien oder deren Regierung,
- eine sich in der Republik Serbien aufhaltende oder dort ansässige Person,
- ein nach dem Recht der Republik Serbien gegründetes Unternehmen,
- eine juristische Person, die Eigentum oder Mehrheitsbesitz der Regierungen, Personen oder Unternehmen gemäß diesem Absatz ist,
- eine Person, die im Namen der vorgenannten Regierungen, Personen oder Unternehmen handelt,

sofern diese Gelder oder anderen finanziellen Anlagen zur Herstellung einer dauerhaften wirtschaftlichen Verbindung mit der Republik Serbien, einschließlich des dortigen Immobilienerwerbs, transferiert werden.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 bezeichnet der Ausdruck „Gelder oder andere finanzielle Anlagen“ Bargeld, liquide Mittel, Dividenden, Zinserträge oder andere Erträge aus Wertpapieren, Anleihen, Schuldverschreibungen und sonstigen Anlagewerten oder Erträge aus beweglichen und unbeweglichen Finanzanlagen, einschließlich Eigentumsrechten, betreffend Beteiligungen, Verkäufe, sonstige Veräußerungen und Formen der Verfügung jeder Art.

(3) Das Verbot nach Absatz 1 ergeht unbeschadet der Erfüllung von vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossenen Verträgen und unbeschadet der Erfüllung von Handelsverträgen über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu handelsüblichen Zahlungsbedingungen.

Artikel 2

Ungeachtet des Artikels 1 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten von Fall zu Fall die Freigabe von Geldern oder anderen finanziellen Anlagen genehmigen, sofern diese Gelder oder anderen finanziellen Anlagen ausschließlich für Vorhaben zur Unterstützung der Demokratisierung, der humanitären und bildungsbezogenen Aktivitäten sowie der unabhängigen Medien verwendet werden.

Artikel 3

Jeder Mitgliedstaat legt die Sanktionen fest, die im Fall von Verstößen gegen diese Verordnung verhängt werden. Solche Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.

Artikel 4

Unbeschadet der in der Gemeinschaft geltenden Vertraulichkeitsvorschriften können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten von Banken, Finanzinstituten und sonstigen juristischen und natürlichen Personen die Übermittlung aller für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen sachdienlichen Angaben verlangen.

Artikel 5

Die Kommission und die Mitgliedstaaten unterrichten einander über die nach dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen und tauschen die ihnen in Zusammenhang mit dieser Verordnung vorliegenden sonstigen sachdienlichen Informationen aus, beispielsweise über Verstöße gegen diese Verordnung und über Probleme bei der Durchsetzung, über Urteile nationaler Gerichte oder Beschlüsse einschlägiger internationaler Gremien.

⁽¹⁾ ABl. L 165 vom 10. 6. 1998, S. 1.

Artikel 6

Diese Verordnung gilt

- im Gebiet der Gemeinschaft, einschließlich ihres Luftraums,
- in allen der Rechtshoheit eines Mitgliedstaats unterstehenden Luftfahrzeugen und Wasserfahrzeugen,

- für jeden sich außerhalb des Gebiets der Gemeinschaft aufhaltenden Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats und
- für jede nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete juristische Person.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

W. SCHÜSSEL

VERORDNUNG (EG) Nr. 1608/98 DER KOMMISSION
vom 23. Juli 1998
zur Einstellung des Seeteufelfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates
vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollre-
gelung für die gemeinsame Fischereipolitik⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2635/97⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EG) Nr. 45/98 des Rates vom 19.
Dezember 1998 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-
fangmengen und entsprechender Fangbedingungen für
bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen
(1998)⁽³⁾, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr.
783/98⁽⁴⁾, sieht für 1998 Quoten für Seeteufel vor.

Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines
Mitgliedstaats, die diesem zugeteilte Menge als ausge-
schöpft gilt.

Nach den an die Kommission mitgeteilten Angaben,
haben die Seeteufelfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche VIII a, b, d, e durch Schiffe, die die belgische

Flagge führen oder in Belgien registriert sind, die für
1998 zugeteilte Quote erreicht. Belgien hat die Fischerei
dieses Bestandes mit Wirkung vom 5. Juli 1998 verboten;
dieses Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Seeteufelfänge in den Gewässern der ICES-
Bereiche VIII a, b, d, e durch Schiffe, die die belgische
Flagge führen oder in Belgien registriert sind, gilt die
Belgien für 1998 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.

Der Seeteufelfang in den Gewässern der ICES-Bereiche
VIII a, b, d, e durch Schiffe, die die belgische Flagge
führen oder in Belgien registriert sind, sowie die Aufbe-
wahrung an Bord, das Umladen und Anlanden solcher
Bestände, die durch diese Schiffe in diesen Gewässern
nach dem Tag der Anwendung dieser Verordnung
gefangen wurden, sind verboten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 5. Juli 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juli 1998

Für die Kommission
Emma BONINO
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 14.

⁽³⁾ ABl. L 12 vom 19. 1. 1998, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 113 vom 15. 4. 1998, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1609/98 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1998

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15. 7. 1998, S. 4.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 24. Juli 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(*ECU/100 kg*)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	066	53,2
	999	53,2
0707 00 05	052	71,6
	999	71,6
0709 90 70	052	47,8
	999	47,8
0805 30 10	382	63,3
	388	72,9
	524	38,3
	528	60,4
0806 10 10	999	58,7
	052	117,3
	400	312,5
	412	110,3
	600	95,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	624	100,6
	999	147,2
	388	72,9
	400	86,5
	508	122,1
	512	65,7
	524	88,8
	528	69,6
	720	167,0
	800	210,4
0808 20 50	804	102,9
	999	109,5
	052	108,0
	388	94,6
	512	61,5
0809 10 00	528	90,2
	999	88,6
	052	207,1
	064	118,4
0809 20 95	066	111,6
	999	145,7
	052	412,3
	061	260,9
	400	293,0
	404	365,2
0809 40 05	616	235,2
	999	313,3
	052	137,0
	064	85,9
	066	106,5
	624	252,3
	999	145,4

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1610/98 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1998

zur Festlegung des Umfangs, in dem den im Juli 1998 gestellten Anträgen auf Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr von Milcherzeugnissen im Rahmen der durch die Verordnung (EG) Nr. 1374/98 eröffneten Zollkontingente stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1374/98 der
Kommission vom 29. Juni 1998 mit Durchführungs-
bestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milch-
erzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkon-
tingente⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anträge für die in den Anhängen II und IIIB der
Verordnung (EG) Nr. 1374/98 genannten Erzeugnisse
beziehen sich auf Mengen, die größer sind als die zur
Verfügung stehenden. Deshalb sollten Koeffizienten für
die beantragten Mengen festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30.
September 1998 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1374/98
für die Einfuhr von Erzeugnissen der im Anhang I
genannten laufenden Nummern des Anhangs II der
Verordnung (EG) Nr. 1374/98 beantragten Lizenzen
werden die Koeffizienten angewandt.

(2) Auf die für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31.
Dezember 1998 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1374/98
für die Einfuhr von Erzeugnissen der im Anhang II
genannten laufenden Nummern des Anhangs IIIB der
Verordnung (EG) Nr. 1374/98 beantragten Lizenzen
werden die Koeffizienten angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 185 vom 30. 6. 1998, S. 21.

ANHANG I

Lfd. Nummer im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1374/98	Lfd. Taric- Nummer	ZEITRAUM: Juli — September 1998 Koeffizient
36	09.4590	0,0066
37	09.4599	0,0038
39	09.4591	0,0519
40	09.4592	0,0237
41	09.4593	0,0508
42	09.4594	0,0110
44	09.4595	0,0061
47	09.4596	0,0030

ANHANG II

Lfd. Nummer im Anhang III B der Verordnung (EG) Nr. 1374/98	Lfd. Taric- Nummer	ZEITRAUM: Juli — Dezember 1998 Koeffizient
13	09.4101	0,4411

VERORDNUNG (EG) Nr. 1611/98 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1998

zur Genehmigung der Verarbeitung von aus dem Markt genommenen Tafeltrauben zu Alkohol im Wirtschaftsjahr 1998/99

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2520/97⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 23, 30 und 57,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2087/97⁽⁴⁾, ist die Bereitung von Wein aus Trauben klassifizierter Sorten ab 1. August 1997 untersagt. Da dieser für die Tafeltrauben vorgesehene zusätzliche Verwendungszweck entfällt, haben sich in mehreren Gebieten der Gemeinschaft auf den Frischobstmärkten, wo Tafeltrauben in großen Mengen für die Weinbereitung und spätere Destillation verwendet werden, erhebliche Schwierigkeiten ergeben. Diese Schwierigkeiten könnten eine beträchtliche Steigerung bei den Marktrücknahmen zur Folge haben, ohne daß sich für die betreffenden Erzeugerorganisationen alternative Absatzmöglichkeiten böten. Es empfiehlt sich deshalb, im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für die betreffenden Problemmärkte eine Übergangsmaßnahme anzuwenden.

Den Mitgliedstaaten sollte übergangsweise die Möglichkeit gegeben werden, aus dem Markt genommene Tafeltrauben zu destillieren, und zwar in zugelassenen Brennereien, welche die bezüglich der technischen Ausstattung und der Kontrolle erforderlichen Garantien bieten. Es sind Bestimmungen für die Fälle zu erlassen, in denen die zugelassenen Brennereien nicht in der Lage sind, die Trauben unmittelbar zu destillieren.

Es sind Maßnahmen vorzusehen, welche sicherstellen, daß die Kontrolle die Verwendung der betreffenden Tafeltrauben zur Weinbereitung oder zur Herstellung von Most ausschließt, daß außerdem bei dem Transport der Trauben Beschränkungen eingehalten werden. Überdies ist zur Identifizierung dieser Trauben und zur Verhinderung ihrer Verwendung im Weinsektor ein besonderer Indikator zuzusetzen. Der so gewonnene Alkohol ist zu denaturieren; zudem ist sicherzustellen, daß er außerhalb

der Landwirtschaft und Herstellung alkoholischer Getränke abgesetzt wird.

Die Mitgliedstaaten müssen durch Anwendung geeigneter Verfahren wie Ausschreibung oder Versteigerung gleichen Zugang für alle Interessenten gewährleisten. Sie müssen außerdem Wettbewerbsverzerrungen auf dem Wein- und Alkoholmarkt verhindern und die Alkoholgewinnung kontrollieren.

Der Verwaltungsausschuß für Obst und Gemüse hat nicht in der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 auf dem Markt genommene Tafeltrauben können im Wirtschaftsjahr 1998/99 gemäß der vorliegenden Verordnung durch Destillation zu Alkohol mit einem Alkoholgehalt von mehr als 80 % vol. verarbeitet werden.

Artikel 2

Die aus dem Markt genommenen und zur Verarbeitung zu Alkohol bestimmten Tafeltrauben sind vor Ende des Wirtschaftsjahres 1998/99 zu destillieren.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 1 genannten Tafeltrauben sind an zugelassene Brennereien zu liefern. Für den Fall, daß die zugelassenen Brennereien nicht in der Lage sind, die Trauben durch direkte Destillation zu verarbeiten, kann der Mitgliedstaat ihre Vorverarbeitung unter amtlicher Kontrolle in geeigneten anderen und zugelassenen Einrichtungen genehmigen. Er trifft gegebenenfalls die Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Lieferung der so gewonnenen und destillierbaren Erzeugnisse an zugelassene Brennereien gemäß dieser Verordnung sicherzustellen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die zugelassenen Brennereien und geeigneten Einrichtungen mit.

(3) Die zugelassenen Brennereien destillieren die Tafeltrauben und die gemäß Absatz 1 übernommenen destillierbaren Erzeugnisse gemäß Artikel 5 und unter amtlicher Kontrolle.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17. 12. 1997, S. 41.

⁽³⁾ ABl. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 1.

Artikel 4

(1) Der Transport von aus dem Markt genommenen und zur Destillation bestimmten Tafeltrauben beschränkt sich auf den Transport zu einer zugelassenen Brennerei oder einer geeigneten und zugelassenen Einrichtung.

(2) Den aus dem Markt genommenen Tafeltrauben ist, um sie jederzeit identifizieren zu können und eine Verwendung in der Weinbereitung auszuschließen, am Ort der Marktentnahme ein auf einzelstaatlicher Ebene zugelassener Indikator zuzusetzen.

Artikel 5

(1) Dem aus den Tafeltrauben gewonnenen Alkohol wird umgehend eines der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3199/93 der Kommission⁽¹⁾ für diesen Zweck vorgesehenen Denaturierungsmittel zugesetzt.

(2) Der so gewonnene Alkohol darf weder für Ernährungszwecke noch zur Herstellung alkoholischer Getränke verwendet werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1998

Artikel 6

Aus den Tafeltrauben gewonnener Alkohol ist von einer finanziellen Beteiligung durch die Gemeinschaft auszuschließen.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten stellen folgendes sicher:

- gleichen Zugang für alle, die sich an der Anwendung dieser Verordnung beteiligen wollen. Die Mitgliedstaaten können zu diesem Zweck Ausschreibungen oder Versteigerungen vornehmen; und
- Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen auf dem Wein- und Alkoholmarkt.

(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Kontrolle der Alkoholgewinnung aus den genannten Tafeltrauben.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 288 vom 23. 11. 1993, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1612/98 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 689/92 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1424/98 ⁽⁴⁾, regelt die Bedingungen, unter denen Getreide in die Intervention übernommen wird.

In mehreren Gebieten der Gemeinschaft kann die Anwendung der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94 für die dortigen Getreideerzeuger Schwierigkeiten aufwerfen. Zur Abschwächung der Auswirkungen dieser Neuregelung auf ihre Einkommen ist im Wirtschaftsjahr 1998/99 erneut, wie schon im Wirtschaftsjahr 1997/98, von mehreren qualitativen Bestimmungen abzuweichen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1998

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 erhält folgende Fassung:

„(4) Abweichend von Absatz 2 gilt für das Wirtschaftsjahr 1998/99 folgendes:

- Auf Antrag eines Mitgliedstaats wird nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschlossen, den Feuchtigkeitsgehalt des in die Intervention übernommenen Getreides auf 15 % zu beschränken, ausgenommen Mais und Sorghum;
- der in Anhang II Tabelle III für Gerste mit einem spezifischen Gewicht von weniger als 64 kg/hl vorgesehene Abschlag wird nicht angewandt.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1998.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.⁽³⁾ ABl. L 74 vom 20. 3. 1992, S. 18.⁽⁴⁾ ABl. L 190 vom 4. 7. 1998, S. 14.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1613/98 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1998

zur Anpassung der in Schweden gewährten agromonetären Ausgleichsbeihilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2990/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über Ausgleichsmaßnahmen infolge spürbarer Verringerungen der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse vor dem 1. Juli 1996 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1451/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2990/95 wurde die Gewährung einer agromonetären Ausgleichsbeihilfe grundsätzlich geregelt. Der Höchstbetrag der ersten Tranche wird bestimmt nach Maßgabe der spürbaren Verringerung des betreffenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurses. Der Betrag der Beihilfe für die zweite und dritte Tranche ist im Verhältnis zur vorhergehenden Tranche um mindestens ein Drittel des mit der ersten Tranche gewährten Betrags zu vermindern. Die die schwedische Krone ab 7. Juli 1996 betreffende spürbare Verringerung beläuft sich auf 3,280 %.

Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2921/95 der Kommission vom 18. Dezember 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Ausgleichsmaßnahmen infolge von Verringerungen bestimmter landwirtschaftlicher Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1481/96 ⁽⁴⁾, werden die Höchstbeträge der zweiten und dritten Beihilfetranche nach Maßgabe der Auswirkung angepaßt, die die Erhöhung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses vor Fälligkeit dieser Tranchen auf die landwirtschaftlichen Einkommen hat. Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr.

2990/95 werden die Beihilfetranchen für die berücksichtigten Zwölfmonatszeiträume ab dem auf die genannte Verringerung folgenden Monat festgelegt.

In Schweden wurde der landwirtschaftliche Umrechnungskurs zwischen seiner spürbaren Verringerung und dem Beginn des Zeitraums der dritten Beihilfetranche mehrfach erhöht.

Der agromonetäre Ausgleich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2990/95 wurde pauschal berechnet. Unter Berücksichtigung des derzeit verwendeten landwirtschaftlichen Umrechnungskurses sollte die dritte Beihilfetranche aufgehoben werden. Diese Anpassung der Beihilfe ist ab dem Beginn des Zeitraums der betreffenden Tranche anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für Schweden wegen der spürbaren Verringerung des landwirtschaftlichen Umrechnungskurses am 7. Juli 1996 durch die Verordnung (EG) Nr. 2990/95 vorgesehene dritte Tranche der Ausgleichsbeihilfe wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 312 vom 23. 12. 1995, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 187 vom 26. 7. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 305 vom 19. 12. 1995, S. 60.

⁽⁴⁾ ABl. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 21.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1614/98 DER KOMMISSION
vom 24. Juli 1998
mit Übergangsmaßnahmen zur Beihilferegelung für Hanf im Wirtschaftsjahr
1998/99

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates
vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Flachs und Hanf ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens
sowie durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 619/71 des Rates
vom 22. März 1971 zur Festlegung der Grundregeln für
die Gewährung einer Beihilfe für Flachs und Hanf ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1420/
98 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 setzt die
Gewährung der Beihilfe — außer in einigen Sonderfällen
— voraus, daß zwischen dem Erzeuger und dem ersten
Verarbeiter ein Vertrag geschlossen wurde, daß eine
Verpflichtung zur Verarbeitung vorliegt und daß dem
ersten Verarbeiter eine Zulassung erteilt wurde.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 können Über-
gangsmaßnahmen erlassen werden, wenn dies unbedingt
erforderlich ist, um die Anwendung der mit der Verord-
nung (EG) Nr. 1420/98 eingeführten Vorschriften zu
erleichtern. In Anbetracht der für die Einführung dieser

Vorschriften erforderlichen Zeit und der Tatsache, daß
den Wirtschaftsbeteiligten die Möglichkeit gegeben
werden muß, sich an die neue Regelung anzupassen, wird
es nicht möglich sein, die Bedingungen für die Gewäh-
rung der Beihilfe gemäß Artikel 3 Absatz 1 Unterabsätze
1 und 2 der vorgenannten Verordnung im Wirtschaftsjahr
1998/99 anzuwenden. Als Übergangsmaßnahme für
dieses Wirtschaftsjahr wird daher nur die Bedingung
beibehalten, daß die Beihilfe nur dem Erzeuger gewährt
wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Flachs und Hanf —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 1 Unterabsätze 1
und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 finden auf die
Beihilfe für Hanf im Wirtschaftsjahr 1998/99 keine
Anwendung. Die Beihilfe wird jedoch nur dem Erzeuger
gewährt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-
schaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. L 72 vom 26. 3. 1971, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. L 190 vom 4. 7. 1998, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1615/98 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1998

zur Festsetzung des Mindesteinfuhrpreises für getrocknete Weintrauben im Wirtschaftsjahr 1998/99 und der im Fall der Nichteinhaltung dieses Preises zu erhebenden Ausgleichsabgabe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2199/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 wird der Mindesteinfuhrpreis für getrocknete Weintrauben unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt:

- Frei-Grenze-Preis bei der Einfuhr in die Gemeinschaft,
- Weltmarktpreise,
- Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt,
- Entwicklung des Handels mit Drittländern.

Gemäß Artikel 13 Absatz 6 derselben Verordnung sind die Ausgleichsabgaben unter Bezugnahme auf eine Einfuhrpreisskala festzusetzen. Die höchste Ausgleichsabgabe wird anhand der von den repräsentativsten Drittlän-

dern für bedeutende Mengen angewandten günstigsten Weltmarktpreise ermittelt.

Der Mindesteinfuhrpreis für Korinthen und andere getrocknete Trauben muß festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Der Mindesteinfuhrpreis, der in dem vom 1. September 1998 bis 31. August 1999 dauernden Wirtschaftsjahr 1998/99 bei getrockneten Weintrauben anzuwenden ist, wird in Anhang I festgesetzt.

(2) Die im Fall der Nichteinhaltung des in Absatz 1 genannten Mindesteinfuhrpreises zu erhebende Ausgleichsabgabe wird in Anhang II festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 21. 11. 1996, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 303 vom 6. 11. 1997, S. 1.

ANHANG I

MINDESTEINFUHRPREISE

		<i>(in ECU/t)</i>
KN-Code	Warenbezeichnung	Mindest- einfuhrpreis
0806 20	— getrocknete Weintrauben: — — in unmittelbaren Umschließungen mit einem Netto- gehalt von bis zu 2 kg:	
0806 20 11	— — — Korinthen	1 038,18
0806 20 12	— — — Sultaninen	1 086,10
0806 20 18	— — — andere	1 086,10
	— — andere:	
0806 20 91	— — — Korinthen	870,57
0806 20 92	— — — Sultaninen	910,75
0806 20 98	— — — andere	910,75

ANHANG II

AUSGLEICHSSABGABEN

1. Korinthen des KN-Codes 0806 20 11:

(in ECU/t)

Angewandter Einfuhrpreis		Anwendbare Ausgleichsabgabe
weniger als	mindestens	
1 038,18	1 027,80	10,38
1 027,80	1 007,03	31,15
1 007,03	975,89	62,29
975,89	944,74	93,44
944,74		104,96

2. Korinthen des KN-Codes 0806 20 91:

(in ECU/t)

Angewandter Einfuhrpreis		Anwendbare Ausgleichsabgabe
weniger als	mindestens	
870,57	861,86	—
861,86	844,45	—
844,45	818,34	—
818,34	792,22	—
792,22		—

3. Getrocknete Weintrauben der KN-Codes 0806 20 12 und 0806 20 18:

(in ECU/t)

Angewandter Einfuhrpreis		Anwendbare Ausgleichsabgabe
weniger als	mindestens	
1 086,10	1 075,24	10,86
1 075,24	1 053,52	32,58
1 053,52	1 020,93	65,17
1 020,93	988,35	97,75
988,35		152,88

4. Getrocknete Weintrauben der KN-Codes 0806 20 92 und 0806 20 98:

(in ECU/t)

Angewandter Einfuhrpreis		Anwendbare Ausgleichsabgabe
weniger als	mindestens	
910,75	901,64	—
901,64	883,43	—
883,43	856,10	—
856,10	828,78	—
828,78		—

VERORDNUNG (EG) Nr. 1616/98 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1998

zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1710/95, (EG) Nr. 1711/95 und (EG) Nr. 1905/95 hinsichtlich der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse des Getreidesektors aus Drittländern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1340/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1710/95 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/97⁽⁴⁾, sie gilt bis 30. Juni 1998, wurde die Sonderregelung übergangsweise umgestellt, die anzuwenden ist bei der Einfuhr von Kleie und anderen Beständen vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide mit Ursprung in Tunesien, Algerien, Marokko und Ägypten auf das im Rahmen der Uruguay-Runde über die Landwirtschaft getroffene Übereinkommen. Durch die Entscheidung 98/238/EG, EGKS⁽⁵⁾ vom 26. Januar 1998 hat die Gemeinschaft ein Abkommen mit der Republik Tunesien geschlossen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1711/95 der Kommission⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/97, sie gilt bis 30. Juni 1998, wurde die Sonderregelung übergangsweise umgestellt, die anzuwenden ist bei der Einfuhr von Hartweizen mit Ursprung in Marokko auf das im Rahmen der Uruguay-Runde über die Landwirtschaft getroffene Übereinkommen.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1905/95 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/97, sie gilt bis 30. Juni 1998, wurde die Sonderregelung übergangsweise umgestellt, die anzuwenden ist bei der Einfuhr von Hartweizen, Kanariensaar, Roggen und Malz mit Ursprung in der Türkei auf das im Rahmen der Uruguay-Runde über die Landwirtschaft getroffene Übereinkommen.

Der Zeitraum, in dem Übergangsmaßnahmen getroffen werden, wurde bis zum 30. Juni 1999 verlängert durch die Verordnung (EG) Nr. 1340/98. In Erwartung der Verabschiedung endgültiger Maßnahmen durch den Rat sollte die Gültigkeitsdauer der in den Verordnungen (EG) Nr. 1710/95, (EG) Nr. 1711/95 und (EG) Nr. 1905/95 vorgesehenen Maßnahmen bis zum 30. Juni 1999 verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1710/95 wird wie folgt geändert:

- Der Ausdruck „Tunesien“ wird an allen betreffenden Stellen gestrichen;
- in Artikel 1 wird der „30. Juni 1998“ durch den „30. Juni 1999“ ersetzt;
- in Artikel 4 Unterabsatz 2 wird der „30. Juni 1998“ durch den „30. Juni 1999“ ersetzt.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 1711/95 wird wie folgt geändert:

- In Artikel 1 wird der „30. Juni 1998“ durch den „30. Juni 1999“ ersetzt;
- in Artikel 3 Unterabsatz 2 wird der „30. Juni 1998“ durch den „30. Juni 1999“ ersetzt.

(3) Die Verordnung (EG) Nr. 1905/95 wird wie folgt geändert:

- In Artikel 1 wird der „30. Juni 1998“ durch den „30. Juni 1999“ ersetzt;
- in Artikel 5 Unterabsatz 2 wird der „30. Juni 1998“ durch den „30. Juni 1999“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1998.

⁽¹⁾ ABl. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 27. 6. 1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 163 vom 14. 7. 1995, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 173 vom 1. 7. 1997, S. 94.

⁽⁵⁾ ABl. L 97 vom 30. 3. 1998, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 163 vom 14. 7. 1995, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. L 182 vom 2. 8. 1995, S. 7.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1617/98 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1726/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Azoren und Madeira mit Erzeugnissen der Sektoren Eier und Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte
landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren
und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 562/98 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1726/92 der Kom-
mission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1393/98⁽⁴⁾, wurde für die Zeit vom 1. Juli 1998 bis 30.
Juni 1999 der Umfang des aus der Gemeinschaft stam-
menden Zuchtmaterials festgelegt, welches in den Genuß
einer Beihilfe kommt, um die Erzeugungsmöglichkeiten
der Azoren und Madeiras zu entwickeln. Für die Sektoren
Eier und Geflügelfleisch sollten diese Mengen jetzt für
den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 unter
Berücksichtigung der dortigen Erzeugung festgelegt
werden.

Unter Berücksichtigung der bei der Festsetzung der
Gemeinschaftsbeihilfe zugrunde zu legenden Kriterien
und der auf dem einschlägigen Markt bestehenden Lage,
insbesondere der in der Gemeinschaft und auf dem Welt-
markt erzielten Preise, sollten zur Versorgung der Azoren
und von Madeira mit Erzeugnissen der Sektoren Eier und

Geflügelfleisch die im Anhang angegebenen Beihilfen
gewährt werden.

Bei dem gemäß der Sonderregelung für die Versorgung
von Madeira im Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni
1999 aus der Gemeinschaft zu liefernden Zuchtmaterial
sollten nach Maßgabe der von den portugiesischen
Behörden mitgeteilten Angaben Einschränkungen vorge-
nommen werden. Teil 2 im Anhang der Verordnung
(EWG) Nr. 1726/92 ist deshalb mit Wirkung ab 1. Juli
1998 zu ersetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Teil 2 im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1726/92
wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung
ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 76 vom 13. 3. 1998, S. 6.⁽³⁾ ABl. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 99.⁽⁴⁾ ABl. L 187 vom 1. 7. 1998, S. 35.

ANHANG

„TEIL 2

Belieferung Madeiras mit aus der Gemeinschaft stammendem Zuchtmaterial für den Zeitraum vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999*(ECU/100 Stück)*

KN-Code	Warenbezeichnung	Anzahl	Beihilfe
ex 0105 11	Vermehrungs- und Zuchtküken ⁽¹⁾	40 000	5
ex 0407 00 19	Bruteier für die Erzeugung von Vermehrungs- und Zuchtküken ⁽¹⁾	0	—

⁽¹⁾ Gemäß der Definition in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 1618/98 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1998

zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für den Verkauf im Rahmen der Ausschreibung nach der Verordnung (EG) Nr. 1433/98

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2634/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1433/98 der Kommission⁽³⁾ sind bestimmte Mengen Rindfleisch ausgeschrieben worden.

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2417/95⁽⁵⁾, müssen die Mindestverkaufspreise

für das ausgeschriebene Fleisch aufgrund der eingegangenen Angebote festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mindestverkaufspreise für Rindfleisch für die Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1433/98, deren Frist für die Einreichung der Angebote am 13. Juli 1998 abgelaufen ist, werden im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 190 vom 4. 7. 1998, S. 28.

⁽⁴⁾ ABl. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.

⁽⁵⁾ ABl. L 248 vom 14. 10. 1995, S. 39.

ANEXO — BILAG — ANHANG — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ — ANNEX — ANNEXE — ALLEGATO —
BIJLAGE — ANEXO — LIITE — BILAGA

Estado miembro	Productos	Precio mínimo expresado en ecus por tonelada
Medlemsstat	Produkter	Mindestpreiser i ECU/ton
Mitgliedstaat	Erzeugnisse	Mindestpreise, ausgedrückt in ECU/Tonne
Κράτος μέλος	Προϊόντα	Ελάχιστες πωλήσεις εκφραζόμενες σε Ecu ανά τόνο
Member State	Products	Minimum prices expressed in ECU per tonne
État membre	Produits	Prix minimaux exprimés en écus par tonne
Stato membro	Prodotti	Prezzi minimi espressi in ecu per tonnellata
Lidstaat	Producten	Minimumprijzen uitgedrukt in ecu per ton
Estado-membro	Produtos	Preço mínimo expresso em ecus por tonelada
Jäsenvaltio	Tuotteet	Vähimmäishinnat
Medlemsstat	Produkter	ecuina tonnia kohden ilmaistuna Minimipriser i ecu per ton

a) **Carne con hueso — Kød, ikke udbenet — Fleisch mit Knochen — Κρέατα με κόκαλα — Bone-in beef — Viande avec os — Carni non disossate — Vlees met been — Carne com osso — Luullinen naudanliha — Kött med ben**

BELGIQUE/BELGIË	— Quartiers arrière/Achtervoeten	1 805
DANMARK	— Bagfjerdinger	—
DEUTSCHLAND	— Hinterviertel	—
ESPAÑA	— Cuartos traseros	1 990
FRANCE	— Quartiers arrière	1 805
IRELAND	— Hindquarters	—
ITALIA	— Quarti posteriori	1 805
NEDERLAND	— Achtervoeten	1 775
ÖSTERREICH	— Hinterviertel	1 805

b) **Carne deshuesada — Udbenet kød — Fleisch ohne Knochen — Κρέατα χωρίς κόκαλα — Boneless beef — Viande désossée — Carni senza osso — Vlees zonder been — Carne desossada — Luuton naudanliha — Benfritt kött**

DANMARK	— Tyksteg (INT 15)	—
FRANCE	— Semelle (INT 14)	2 401
	— Rumsteak (INT 16)	2 618
	— Faux-filet (INT 17)	4 260
	— Entrecôte (INT 19)	2 969
IRELAND	— Intervention thick flank (INT 12)	—
	— Intervention topside (INT 13)	3 100
	— Intervention silverside (INT 14)	2 491
	— Intervention fillet (INT 15)	8 712
	— Intervention rump (INT 16)	3 149
	— Intervention striploin (INT 17)	5 201
	— Intervention forerib (INT 19)	2 928
UNITED KINGDOM	— Intervention thick flank (INT 12)	2 771
	— Intervention topside (INT 13)	3 330
	— Intervention silverside (INT 14)	2 604
	— Intervention fillet (INT 15)	7 093
	— Intervention rump (INT 16)	4 052
	— Intervention striploin (INT 17)	4 784
	— Intervention forerib (INT 19)	2 929

VERORDNUNG (EG) Nr. 1619/98 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1998

über die im Rahmen der ersten Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1324/98 eingereichten Angebote

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2634/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bestimmte mit der Verordnung (EG) Nr. 1324/98 der
Kommission⁽³⁾ festgelegte Rindfleischmengen werden im
Wege regelmäßiger Ausschreibungen zum Verkauf ange-
boten.Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2173/79 der
Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 2417/95⁽⁵⁾, werden die möglichen Mindestver-
kaufspreise für das ausgeschriebene Fleisch unter Zugrun-
delegung der eingegangenen Angebote festgesetzt. Bei derin Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG)
Nr. 1324/98 vorgesehenen ersten Ausschreibung haben
die eingegangenen Angebote nicht zur Festsetzung von
Mindestpreisen geführt.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Für die im Rahmen der ersten Ausschreibung gemäß
Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr.
1324/98 eingereichten Angebote wird kein Zuschlag
erteilt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽²⁾ ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 13.⁽³⁾ ABl. L 183 vom 26. 6. 1998, S. 38.⁽⁴⁾ ABl. L 251 vom 5. 10. 1979, S. 12.⁽⁵⁾ ABl. L 248 vom 14. 10. 1995, S. 39.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1620/98 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1998

über den Umfang, in dem den Anträgen auf Einfuhrlizenzen für bestimmte Milch- und Milcherzeugnisse stattgegeben werden kann, die im Juli 1998 im Rahmen der Regelungen gemäß den Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien und Rumänien, der Regelung gemäß dem Freihandelsabkommen zwischen der Gemeinschaft und den Baltischen Staaten und der Regelung gemäß dem Interimsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Slowenien eingereicht wurden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2508/97 der
Kommission vom 15. Dezember 1997 zur Festlegung der
den Sektor Milch und Milcherzeugnisse betreffenden
Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen gemäß
den Europa-Abkommen zwischen der Gemeinschaft und
der Republik Ungarn, der Republik Polen, der Tschechi-
schen Republik, der Slowakischen Republik, Bulgarien
und Rumänien, zu der Regelung gemäß den Freihandels-
abkommen zwischen der Gemeinschaft und den balti-
schen Staaten und zu der Regelung gemäß dem Interims-
abkommen zwischen der Gemeinschaft und Slowenien
sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr.
584/92, (EG) Nr. 1588/94, (EG) Nr. 1713/95 und (EG) Nr.
455/97⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anträge auf Einfuhrlizenzen für die in der Verord-
nung (EG) Nr. 2508/97 genannten Erzeugnisse über-

schreiten bei bestimmten Erzeugnissen die für diese
Erzeugnisse verfügbaren Mengen. Infolgedessen müssen
für bestimmte, für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember
1998 beantragte Mengen Zuteilungskoeffizienten festge-
legt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1998
gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2508/97 beantragten
Einfuhrlizenzen werden für die im Anhang genannten
Ursprungsländer und Erzeugnisse der KN-Codes ange-
nommen. Auf die beantragten Mengen wird der eben-
falls im Anhang angegebene Zuteilungskoeffizient ange-
wandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 345 vom 16. 12. 1997, S. 31.

ANHANG

(in %)

Land	Polen			Tschechische Republik			Slowakische Republik				Ungarn	
	0402 10 19 0402 21 19 0402 21 99	0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50 0405 10 90 0405 20 90	0406	0402 10 19 0402 21 19 0402 21 99	0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50	0406	0402 10 19 0402 21 19 0402 21 99	0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50	0406	0402 10	0406 90 29	0406
Zuteilungskoeffizient	0,0079	0,0205	0,6666	0,0079	0,0077	0,0205	0,0082	0,0084	0,0142	0,0131	—	0,0544

Land	Republik Estland		Republik Lettland		Republik Litauen				
	0402 10 19 0402 21 19	0405 10 11 0405 10 19	0402 10 19 0402 21 19	0406	ex 0402 29	0402 10 19 0402 21 19	0405 10 11 0405 10 19	0406	0402 99 11
Zuteilungskoeffizient	0,0079	0,0138	0,0081	0,0474	—	—	0,0080	0,0081	—

Land	Rumänien	Bulgarien	Slowenien	
	0406	0406	0403 10	0406 90
Zuteilungskoeffizient	1,0000	—	0,0512	0,5302

VERORDNUNG (EG) Nr. 1621/98 DER KOMMISSION
vom 24. Juli 1998
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 192/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Reis und
Bruchreis anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1346/98 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1346/98
enthaltenen Vorschriften und Durchführungsbestim-
mungen auf die Angaben, über die die Kommission

gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig
geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem
Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1, ausge-
nommen die in Absatz 1 Buchstabe c), der Verordnung
(EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im ursprüngli-
chen Zustand, festgesetzt im Anhang der Verordnung
(EG) Nr. 1346/98 werden gemäß den im Anhang
genannten Beträgen abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 184 vom 27. 6. 1998, S. 12.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Juli 1998 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

<i>(ECU/Tonne)</i>			<i>(ECU/Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag
1006 20 11 9000	01	—	1006 30 65 9900	01	—
1006 20 13 9000	01	—		04	—
1006 20 15 9000	01	—	1006 30 67 9100	05	—
1006 20 17 9000	—	—	1006 30 67 9900	—	—
1006 20 92 9000	01	—	1006 30 92 9100	01	—
1006 20 94 9000	01	—		02	—
1006 20 96 9000	01	—		03	—
1006 20 98 9000	—	—		04	—
1006 30 21 9000	01	—	1006 30 92 9900	01	—
1006 30 23 9000	01	—		04	—
1006 30 25 9000	01	—		—	—
1006 30 27 9000	—	—	1006 30 94 9100	01	—
1006 30 42 9000	01	—		02	—
1006 30 44 9000	01	—		03	—
1006 30 46 9000	01	—		04	—
1006 30 48 9000	—	—	1006 30 94 9900	01	—
1006 30 61 9100	01	—		04	—
	02	—		—	—
	03	—	1006 30 96 9100	01	—
	04	—		02	—
1006 30 61 9900	01	—		03	—
	04	—		04	—
1006 30 63 9100	01	—	1006 30 96 9900	01	—
	02	—		04	—
	03	—		—	—
	04	—	1006 30 98 9100	05	—
1006 30 63 9900	01	—	1006 30 98 9900	—	—
	04	—		—	—
1006 30 65 9100	01	—	1006 40 00 9000	—	—
	02	—			
	03	—			
	04	—			

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,
- 03 die Zonen IV, V, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission,
- 05 Ceuta und Melilla.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1622/98 DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1998

zur Festsetzung der geltenden Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser beiden Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Verfahren bei der Regelung zur Gewährung von Ausfuherstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrags fallenden Waren ausgeführt werden⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1352/98⁽⁶⁾, sind diejenigen Erzeugnisse bezeichnet, für die bei ihrer Ausfuhr in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 aufgeführten Waren ein Erstattungssatz festgesetzt werden muß.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 muß der Erstattungssatz für jeden

Monat für je 100 kg dieser Grunderzeugnisse festgesetzt werden.

Im Anschluß an die zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Übereinkunft über die Ausfuhr von Teigwaren aus der Gemeinschaft in die USA, die mit dem Beschluß 87/482/EWG des Rates⁽⁷⁾ genehmigt wurde, muß die Erstattung für Waren der KN-Codes 1902 11 00 und 1902 19 00 je nach Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.

Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 sieht vor, daß falls der Nachweis gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a) der genannten Verordnung nicht erbracht wird, für die Ausfuhr ein verminderter Erstattungssatz gilt. Dieser berücksichtigt den Betrag der Produktionserstattung, der zum vermuteten Zeitpunkt der Herstellung der Waren gemäß Verordnung (EG) Nr. 1722/93 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1011/98⁽⁹⁾, auf das verarbeitete Grunderzeugnis anzuwenden war.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die geltenden Erstattungssätze für die Grunderzeugnisse im Sinne des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 und des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder des Artikels 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95, die in Form von im Anhang B der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 oder im Anhang B der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Waren ausgeführt werden, werden entsprechend dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. L 184 vom 27. 6. 1998, S. 25.

⁽⁷⁾ ABl. L 275 vom 29. 9. 1987, S. 36.

⁽⁸⁾ ABl. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112.

⁽⁹⁾ ABl. L 145 vom 15. 5. 1998, S. 11.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Juli 1998

Für die Kommission
Martin BANGEMANN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Juli 1998 zur Festsetzung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Getreide- und Reiserzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses
1001 10 00	Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —
1001 90 99	Weichweizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen	1,797 1,324 2,765
1002 00 00	Roggen	3,140
1003 00 90	Gerste	3,321
1004 00 00	Hafer	2,388
1005 90 00	Mais verwendet in Form von: – Stärke: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen – Glucose, Glucosesirup, Maltodextrin, Maltodextrinsirup der KN-Codes 1702 30 51, 1702 30 59, 1702 30 91, 1702 30 99, 1702 40 90, 1702 90 50, 1702 90 75, 1702 90 79, 2106 90 55 (3): – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet) Kartoffelstärke des KN-Codes 1108 13 00, gleichgestellt mit einem aus der Verarbeitung von Mais hergestellten Produkt: – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – in allen anderen Fällen	2,259 4,060 1,935 3,736 4,060 2,259 4,060
1006 20	Geschälter Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	— — —
ex 1006 30	Vollständig geschliffener Reis: – rundkörniger Reis – mittelkörniger Reis – langkörniger Reis	— — —
1006 40 00	Bruchreis verwendet in Form von: – Stärke des KN-Codes 1108 19 10: – – im Fall der Anwendung von Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 (2) – – in allen anderen Fällen – anderer (einschließlich in unverarbeitetem Zustand verwendet)	0,804 2,700 2,700

KN-Code	Bezeichnung der Erzeugnisse (1)	Erstattungssätze pro 100 kg des Grunderzeugnisses
1007 00 90	Sorghum	3,321
1101 00	Mehl von Weizen und Mengkorn: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	2,211 3,401
1102 10 00	Mehl von Roggen	4,302
1103 11 10	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	— —
1103 11 90	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen: – bei der Ausfuhr von Waren der KN-Codes 1902 11 und 1902 19 nach den Vereinigten Staaten von Amerika – in allen anderen Fällen	2,211 3,401

(1) Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse müssen die im Anhang E der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1222/94 der Kommission angegebenen Koeffizienten angewandt werden (ABl. L 136 vom 31. 5. 1994, S. 5).

(2) Die betroffenen Waren werden im Anhang I der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1722/93 aufgeführt (ABl. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 112).

(3) Für Sirupe der KN-Codes 1702 30 99, 1702 40 90 und 1702 60 90, hergestellt als Mischung von Glucose- und Fructosesirup, gibt nur der Glucosesirup Recht auf Ausfuhrerstattung.

RICHTLINIE 98/49/EG DES RATES

vom 29. Juni 1998

zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 51 und 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine der grundlegenden Freiheiten der Gemeinschaft ist die Freizügigkeit. Der Vertrag sieht vor, daß der Rat die auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit für die Herstellung der Freizügigkeit der Arbeitnehmer notwendigen Maßnahmen einstimmig beschließt.
- (2) Der soziale Schutz der Arbeitnehmer wird durch gesetzliche Systeme der sozialen Sicherheit gewährleistet, die durch zusätzliche Sozialschutzsysteme ergänzt werden.
- (3) Die vom Rat bereits angenommenen Rechtsvorschriften zum Schutz der Ansprüche auf soziale Sicherheit der Arbeitnehmer, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und ihrer Familienangehörigen, nämlich die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern ⁽⁴⁾ und die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer, Selbständige und deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern ⁽⁵⁾, beziehen sich nur auf die gesetzlichen Rentensysteme. Das in diesen Verordnungen vorgesehene Koordinierungssystem erstreckt sich nicht auf ergänzende Rentensysteme, außer im Falle von Systemen, die unter den Begriff „Rechtsvorschriften“ gemäß der Definition in

Artikel 1 Buchstabe j) Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 fallen oder in bezug auf die ein Mitgliedstaat eine Erklärung nach diesem Artikel abgibt.

- (4) Der Rat verfügt über ein weites Ermessen hinsichtlich der Wahl der Maßnahmen, die zur Erreichung des Ziels nach Artikel 51 des Vertrags am besten geeignet sind. Das durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 geschaffene Koordinierungssystem und insbesondere die Regeln für die Zusammenrechnung eignen sich nicht für Ergänzende Rentensysteme, außer im Falle von Systemen, die unter den Begriff „Rechtsvorschriften“ im Sinne von Artikel 1 Buchstabe j) Unterabsatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 fallen oder in bezug auf die ein Mitgliedstaat eine Erklärung nach diesem Artikel abgibt; deshalb sollten hierfür spezifische Maßnahmen gelten, wie sie mit der vorliegenden Richtlinie erstmals getroffen werden, damit ihrer spezifischen Beschaffenheit und der Unterschiedlichkeit derartiger Systeme sowohl innerhalb einzelner Mitgliedstaaten als auch im Vergleich zwischen ihnen Rechnung getragen wird.
- (5) Keine Rente oder Leistung darf sowohl den Bestimmungen dieser Richtlinie als auch den Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 unterworfen sein, und ein ergänzendes Rentensystem, das in den Anwendungsbereich der genannten Verordnungen fällt, weil ein Mitgliedstaat eine entsprechende Erklärung nach Artikel 1 Buchstabe j) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 abgegeben hat, kann somit nicht den Bestimmungen dieser Richtlinie unterworfen werden.
- (6) In seiner Empfehlung 92/442/EWG vom 27. Juli 1992 über die Annäherung der Ziele und der Politiken im Bereich des sozialen Schutzes ⁽⁶⁾ empfiehlt der Rat in den Mitgliedstaaten folgendes: „Falls erforderlich, sollte die Anpassung der Bedingungen für den Erwerb von Ansprüchen auf Altersrenten, insbesondere im Rahmen von Zusatzsystemen, gefördert werden, um die Hindernisse für die Mobilität der Arbeitnehmer zu beseitigen“.

⁽¹⁾ ABl. C 5 vom 9. 1. 1998, S. 4.⁽²⁾ ABl. C 152 vom 18. 5. 1998.⁽³⁾ ABl. C 157 vom 25. 5. 1998, S. 26.⁽⁴⁾ ABl. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2. Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1223/98 (AbL. L 68 vom 13. 6. 1998, S. 1).⁽⁵⁾ ABl. L 74 vom 27. 3. 1972, S. 1, Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1223/98 (AbL. L 68 vom 13. 6. 1998, S. 1).⁽⁶⁾ ABl. L 245 vom 26. 8. 1992, S. 49.

- (7) Ein Beitrag zu diesem Ziel kann geleistet werden, wenn den Arbeitnehmern, die sich von einem Mitgliedstaat in einen anderen begeben oder deren Arbeitsplatz in einen anderen Mitgliedstaat verlegt wird, in bezug auf den Schutz ihrer ergänzenden Rentenansprüche Gleichbehandlung gegenüber den Arbeitnehmern gewährleistet wird, die im selben Mitgliedstaat verbleiben oder ihren Arbeitsplatz im selben Mitgliedstaat wechseln.
- (8) Die Freizügigkeit als eines der im Vertrag niedergelegten Grundrechte ist nicht auf Arbeitnehmer beschränkt, sondern gilt auch für Selbständige.
- (9) Der Vertrag sieht außer in Artikel 235 keine Befugnisse für die Annahme geeigneter Maßnahmen im Bereich der sozialen Sicherheit für Selbständige vor.
- (10) Um eine tatsächliche Wahrnehmung des Rechts auf Freizügigkeit zu ermöglichen, sollten die Arbeitnehmer und sonstigen Anspruchsberechtigten bestimmte Garantien hinsichtlich der Gleichbehandlung in bezug auf die Aufrechterhaltung ihrer erworbenen Rentenansprüche im Zusammenhang mit einem ergänzenden Rentensystem haben.
- (11) Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, daß Leistungen im Rahmen ergänzender Rentensysteme gegenüber derzeitig und früher anspruchsberechtigten Personen sowie sonstigen im Rahmen dieser Systeme Berechtigten in sämtlichen Mitgliedstaaten erbracht werden, da alle Einschränkungen des freien Zahlungs- und Kapitalverkehrs gemäß Artikel 73b des Vertrags untersagt sind.
- (12) Um die Wahrnehmung des Rechts auf Freizügigkeit zu erleichtern, sollten die innerstaatlichen Vorschriften erforderlichenfalls angepaßt werden, damit in ein in einem Mitgliedstaat eingerichtetes ergänzendes Rentensystem durch oder für Arbeitnehmer, die sich gemäß Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 in einen anderen Mitgliedstaat begeben haben, weiter Beiträge eingezahlt werden können.
- (13) Diesbezüglich schreibt der Vertrag nicht nur die Abschaffung jeder auf der Staatsangehörigkeit beruhenden unterschiedlichen Behandlung der Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten, sondern auch die Beseitigung aller innerstaatlichen Maßnahmen vor, die die Ausübung der durch den Vertrag garantierten und vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in nachfolgenden Urteilen ausgelegten grundlegenden Freiheiten durch die Arbeitnehmer behindern oder weniger attraktiv machen könnten.
- (14) Die Arbeitnehmer, die ihr Recht auf Freizügigkeit wahrnehmen, sollten von Arbeitgebern, Treuhändern oder sonstigen für die Verwaltung der ergänzenden Rentensysteme verantwortlichen Personen insbesondere über die ihnen offenstehenden Wahlmöglichkeiten und Alternativen angemessen informiert werden.
- (15) Diese Richtlinie berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten über kollektive Maßnahmen zur Sicherung beruflicher Interessen.
- (16) Angesichts der Verschiedenartigkeit der ergänzenden Sozialschutzsysteme sollte die Gemeinschaft lediglich einen allgemeinen Rahmen für Zielsetzungen festlegen, so daß eine Richtlinie das geeignete Rechtsinstrument darstellt.
- (17) Entsprechend den in Artikel 3b des Vertrags genannten Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit können die Ziele dieser Richtlinie auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden, so daß sie besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden können. Zur Erreichung dieser Ziele geht die Richtlinie nicht über das dazu Erforderliche hinaus —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ZIEL UND ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

Ziel dieser Richtlinie ist es, Ansprüche von Anspruchsberechtigten ergänzender Rentensysteme, die sich von einem Mitgliedstaat in einen anderen begeben, zu schützen und dadurch dazu beizutragen, daß Hindernisse für die Freizügigkeit von Arbeitnehmern und Selbständigen innerhalb der Gemeinschaft beseitigt werden. Dieser Schutz betrifft Rentenansprüche aus freiwilligen wie auch aus vorgeschriebenen ergänzenden Rentensystemen mit Ausnahme der von der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 erfaßten Systeme.

Artikel 2

Diese Richtlinie gilt für Anspruchsberechtigte ergänzender Rentensysteme und sonstige im Rahmen dieser Systeme Berechtigte, die ihre Ansprüche in einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten erworben haben oder erwerben.

KAPITEL II

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 3

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „ergänzende Rentenleistungen“ die Altersversorgung und, sofern nach den Bestimmungen des nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten eingerichteten ergänzenden Rentensystems

vorgesehen, die Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung, durch die die in denselben Versicherungsfällen von den gesetzlichen Sozialversicherungssystemen gewährten Leistungen ergänzt oder ersetzt werden;

- b) „ergänzendes Rentensystem“ ein nach einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten eingerichtetes betriebliches Rentensystem, beispielsweise ein Gruppenversicherungsvertrag oder ein branchenweit oder sektoral vereinbartes System nach dem Umlageverfahren, ein Deckungssystem oder Rentenversprechen auf der Grundlage von Pensionsrückstellungen der Unternehmen, oder eine tarifliche oder sonstige vergleichbare Regelung, die ergänzende Rentenleistungen für Arbeitnehmer oder Selbständige bieten soll;
- c) „Rentenansprüche“ eine Leistung, auf die Anspruchsberechtigte und sonstige Berechtigte im Rahmen der Regelungen eines ergänzenden Rentensystems und gegebenenfalls nach einzelstaatlichem Recht Anspruch haben;
- d) „erworbene Rentenansprüche“ Ansprüche auf Leistungen, die erworben sind, nachdem die nach den Regelungen eines ergänzenden Rentensystems und gegebenenfalls nach einzelstaatlichem Recht erforderlichen Bedingungen erfüllt worden sind;
- e) „entsandter Arbeitnehmer“ einen Arbeitnehmer, der zum Arbeiten in einen anderen Mitgliedstaat entsandt wird und gemäß Titel II der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 weiterhin den Rechtsvorschriften des Herkunftsmitgliedstaates unterliegt; die „Entsendung“ ist entsprechend zu verstehen;
- f) „Beiträge“ Zahlungen, die an ein ergänzendes Rentensystem geleistet werden oder als geleistet gelten.

KAPITEL III

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ERGÄNZENDER RENTENANSPRÜCHE VON ARBEITNEHMERN, DIE INNERHALB DER GEMEINSCHAFT ZU- UND ABWANDERN

Artikel 4

Gleichbehandlung hinsichtlich der Aufrechterhaltung von Rentenansprüchen

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Aufrechterhaltung erworbener Rentenansprüche für Anspruchsberechtigte eines ergänzenden Rentensystems sicherzustellen, für die als Folge des Wechsels von einem Mitgliedstaat in einen anderen keine weiteren Beiträge in dieses System gezahlt werden, und zwar im gleichen Umfang wie für anspruchsberechtigte Personen, für die keine Beiträge mehr gezahlt werden, die jedoch im selben Mitgliedstaat verbleiben. Dieser Artikel gilt ebenfalls für sonstige im Rahmen des betreffenden ergänzenden Rentensystems Berechtigte.

Artikel 5

Grenzüberschreitende Zahlungen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß für Anspruchsberechtigte ergänzender Rentensysteme sowie für sonstige Berechtigte dieser Systeme die ergänzenden Rentensysteme die Auszahlung sämtlicher nach diesen Systemen fälligen Leistungen abzüglich gegebenenfalls zu erhebender Steuern und Transaktionsgebühren in anderen Mitgliedstaaten leisten.

Artikel 6

Durch oder für einen entsandten Arbeitnehmer geleistete Beiträge an ein ergänzendes Rentensystem

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit in ein in einem Mitgliedstaat eingerichtetes ergänzendes Rentensystem weiterhin Beiträge durch oder für einen entsandten Arbeitnehmer als Anspruchsberechtigten eines Systems während des Zeitraums seiner Entsendung in einen anderen Mitgliedstaat eingezahlt werden können.

(2) Werden gemäß Absatz 1 weiterhin Beiträge in ein ergänzendes Rentensystem in einem Mitgliedstaat eingezahlt, so werden der entsandte Arbeitnehmer und gegebenenfalls sein Arbeitgeber von der Verpflichtung freigestellt, Beiträge zu einem ergänzenden Rentensystem in einem anderen Mitgliedstaat zu zahlen.

Artikel 7

Unterrichtung anspruchsberechtigter Personen

Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Arbeitgeber, Treuhänder oder sonstigen für die Verwaltung der ergänzenden Rentensysteme verantwortlichen Personen die anspruchsberechtigten Personen, wenn sie sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben, angemessen über deren Rentenansprüche und über die Wahlmöglichkeiten informieren, die ihnen in dem System offenstehen. Diese Informationen entsprechen mindestens den Informationen, die anspruchsberechtigte Personen erhalten, für die keine Beiträge mehr gezahlt werden, die jedoch im selben Mitgliedstaat verbleiben.

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß Artikel 6 nur für Entsendungen gilt, die zum oder nach dem 25. Juli 2001 erfolgen.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten sehen in ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Maßnahmen vor, damit jede Person, die sich durch die Nichtanwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie geschädigt fühlt, die Möglichkeit erhält, ihre Ansprüche, gegebenenfalls nach Befassung anderer zuständiger Stellen, gerichtlich geltend zu machen.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens 36 Monate nach ihrem Inkrafttreten nachzukommen, oder sie stellen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt sicher, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer die erforderlichen Maßnahmen durch Vereinbarung einführen. Die Mitgliedstaaten unternehmen alle erforderlichen Schritte, um jederzeit in der Lage zu sein, die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Ergebnisse zu gewährleisten. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Sie teilen der Kommission mit, welche einzelstaatlichen Behörden im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinie zuständig sind.

(2) Spätestens am 25. Juli 2002 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

(3) Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gelieferten Informationen legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie einen Bericht vor.

Der Bericht betrifft die Umsetzung dieser Richtlinie und enthält gegebenenfalls erforderliche Änderungsvorschläge.

Artikel 11

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 29. Juni 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

R. COOK

RICHTLINIE 98/60/EG DER KOMMISSION

vom 24. Juli 1998

zur Änderung der Richtlinie 74/63/EWG des Rates über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 74/63/EWG des Rates vom 17. Dezember 1973 über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/8/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei Zitruspellets mit Ursprung in oder Herkunft aus Brasilien wurden Dioxingehalte festgestellt, die so hoch sind, daß sie eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen. Zitruspellets werden als Futtermittel eingesetzt, so daß deren Verunreinigung mit Dioxin zu einer Dioxinkontamination von Lebensmitteln tierischen Ursprungs führen kann. Dioxine werden von den anerkannten internationalen Organisationen als krebserzeugend für den Menschen eingestuft. Es wird durch die internationalen Organisationen empfohlen, die Dioxinaufnahme durch die Nahrung soweit wie möglich zu reduzieren. Es ist daher angezeigt, die Verwendung von mit unakzeptablen Mengen Dioxin kontaminierten Zitruspellets als Futtermittel und bei der Herstellung von Mischfuttermitteln zu verbieten.

Innerhalb der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit konnten noch nicht alle Ursachen dieser unakzeptablen Dioxinkontamination eindeutig festgestellt werden. Es gibt daher gegenwärtig keine ausreichenden Garantien dafür, daß die möglichen Kontaminationsquellen aus dem Herstellungsprozeß der Zitruspellets entfernt worden sind. Eine wissenschaftliche Bewertung über einen zulässigen Höchstgehalt an Dioxinen kann kurzfristig nicht durchgeführt werden. In Erwartung einer vollständigen wissenschaftlichen Risikobewertung sollte daher dringend vorübergehend die Nachweisgrenze (500 pg I-TEQ/kg) als Höchstgrenze festgesetzt werden.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I und Anhang II, Teil A, der Richtlinie 74/63/EWG werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Diese Bestimmung sollte vor dem 1. Januar 1999 vor dem Hintergrund von Beweisen hinsichtlich der Kontaminationsquellen bzw. wissenschaftlichen Risikobewertung erneut geprüft werden.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens ab dem 31. Juli 1998 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die erlassenen Rechtsvorschriften gelten ab dem 1. August 1998.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 38 vom 11. 2. 1974, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 48 vom 19. 2. 1997, S. 22.

ANHANG

1. In Anhang I wird unter Buchstabe „B. Erzeugnisse“ die folgende Nummer 21 hinzugefügt:

„21. Dioxine (Summe von PCDD und PCDF, ausgedrückt in internationalen toxischen Äquivalenten)	Zitrustrester	500 pg I-TEQ/kg (obere Nachweisgrenze) (1)
---	---------------	--

(1) Die Berechnung der oberen Gehalte geht von der Annahme aus, daß alle Werte der verschiedenen Congenere, die unter der Nachweisgrenze liegen, den Nachweisgrenzen entsprechen.*

2. In Anhang II, Teil A, wird die folgende Nummer hinzugefügt:

„4. Dioxine (Summe von PCDD und PCDF, ausgedrückt in internationalen toxischen Äquivalenten)	Zitrustrester	500 pg I-TEQ/kg (obere Nachweisgrenze) (1)
--	---------------	--

(1) Die Berechnung der oberen Gehalte geht von der Annahme aus, daß alle Werte der verschiedenen Congenere, die unter der Nachweisgrenze liegen, den Nachweisgrenzen entsprechen.*

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KONFERENZ DER VERTRETER DER REGIERUNGEN
DER MITGLIEDSTAATEN

BESCHLUSS
DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 8. Juli 1998

zur Ernennung eines Mitglieds des Gerichts erster Instanz der Europäischen
Gemeinschaften

(98/472/EG, EGKS, Euratom)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf
Artikel 168a,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle
und Stahl, insbesondere auf Artikel 32d,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere
auf Artikel 140a,

gestützt auf den Beschluß 88/591/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 24. Oktober 1988
zur Errichtung eines Gerichtshofs erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Amtszeit der Herren Josef Azizi, Cornelis Paulus Briet, Marc Jaeger, Andreas Kaloge-
ropoulos, Koenraad Lenaerts, Rui Manuel Gens De Moura Ramos, Frau Virpi Tiili und
Herrn Bo Vesterdorf endet am 31. August 1998.

Durch einen Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Mai
1998 sind sieben Richter ernannt worden.

Zur Vervollständigung der teilweisen Neubesetzung des Gerichts erster Instanz ist ein
achter Richter zu ernennen —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Für die Zeit vom 1. September 1998 bis zum 31. August 2004 wird Herr A.W.H. Meij zum
Richter beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften ernannt.

⁽¹⁾ ABl. L 319 vom 25. 11. 1988, S. 1. Berichtigter Wortlaut in ABl. C 215 vom 21. 8. 1989, S. 1. Be-
schluß geändert durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS zur Anpassung der Dokumente
betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union (ABl. L 1 vom 1. 1. 1995,
S. 1).

Artikel 2

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Juli 1998.

Der Präsident

M. SCHEICH

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Juli 1998

zur Änderung der Entscheidung 87/257/EWG über eine Liste der Betriebe in den Vereinigten Staaten von Amerika, die zur Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen sind

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 1995)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/473/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 18 Absatz 1, in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Entscheidung 87/257/EWG der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/113/EG⁽⁴⁾, wurde eine Liste der Betriebe in den Vereinigten Staaten von Amerika erstellt, die zur Einfuhr frischen Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen sind. Diese Liste kann auf der Grundlage der Ergebnisse der Inspektionen der Gemeinschaft in den Vereinigten Staaten von Amerika jederzeit geändert werden.

Es sind Verhandlungen im Gang, um mit den Vereinigten Staaten ein Abkommen über Hygienemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier beim Handel mit Tieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs abzuschließen.

In Anbetracht dieser Sachlage, der bereits erzielten Fortschritte und der Notwendigkeit, Handelsverzerrungen zu vermeiden, muß der letzte Termin für die Verbringung

von bestimmten Arten frischen Fleisches vom 31. Juli 1998 auf den 31. Januar 1999 verschoben werden. Mit der Festsetzung dieses Termins wird weder dem Zeitpunkt des Abschlusses noch dem Inhalt des genannten Abkommens vorgegriffen.

Die Liste der Betriebe muß entsprechend angepaßt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 87/257/EWG wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 30. 1. 1998, S. 31.

⁽³⁾ ABl. L 121 vom 9. 5. 1987, S. 46.

⁽⁴⁾ ABl. L 31 vom 6. 2. 1998, S. 18.

ANHANG

**Liste der Betriebe in den Vereinigten Staaten von Amerika, aus denen die Einfuhr frischen
Fleisches in die Gemeinschaft zugelassen ist**

Veterinär- kontrollnummer	Betrieb/Anschrift	Kategorie (*)							Bem.
		SH	ZB	KH	Rd	St/Zg	Sw	Einh.	
3 W	Swift & Company, Worthington, MN	×	×					×	10(a), 15, T
I-30	New Orleans Inspection Service Inc., New Orleans, LA			×					1
53	American Freezer Services, Norfolk, NE			×					1
72	Intermountain Meat, Blackfoot, ID	×	×					×	15, T
I-113	US Cold Storage, Philadelphia, PA			×					1
137	Colonial Beef Company, Philadelphia, PA		×		×			×	15
I-149	C W Storage, Albany, NY			×					1
I-182	Garden State Cold Storage Inc., Mullica Hill, NJ			×					1, TF
I-183	Blue Grass Inspection Service, Philadelphia, PA			×					1
I-195	Rosenberger's Cold Storage Inc., Hatfield, PA			×					1
244 P	Transcontinental Cold Storage, Perry, IA			×					1, TF
244 W	IBP, Waterloo, IA	×	×					×	5, 15, 17, TF
245 L	IBP, Lexington, NE	×	×		×				15
I-305	Georgia Ports Authority, Savannah, GA			×					1
I-320	South Carolina State Ports Authority, North Charleston, SC			×					1
320M	Premium Standard Foods, Milan, MO	×	×					×	T, 15
I-335	Service Cold Storage, Miami, FL			×					1
I-346	Primliks, Miami, FL			×					1
382G	Smithfield Packing Co., Norfolk, VA			×					1
410	Green Bay Dressed Beef Inc., Green Bay, WI	×			×				10, 15
532	Conagra Northern State Beef, Omaha, NE	×			×				15, 18
E-713	Central Nebraska Packing Inc., North Platte, NE	×	×					×	16
889 A	J.F. O'Neill Packing Co., Omaha, NE	×	×		×				14, 15
1620	Quality Pork Processors Inc., Austin, MN	×						×	7, 13, 15
E-2018	Dallas Crow Inc., Kaufman, TX	×	×					×	16
2508	The Bruss Company, Chicago, IL		×		×			×	15
3056	Termicol Inc., Wallula, WA			×					1

Veterinärkontrollnummer	Betrieb/Anschrift	Kategorie (*)							Bem.
		SH	ZB	KH	Rd	St/Zg	Sw	Einh.	
3131	Minnesota Freezer Warehouse Company, Worthington, MN			×					1, TF
3136	Cloverleaf Cold Storage of Fairmont, Fairmont, MN			×					1, TF
3149	Milliard Refrigerated Services, Des Moines, IA			×					1, TF
3150	Beatrice Cold Storage Warehouse, Denver, CO			×					1
3157	Des Moines Cold Storage Co. Inc., Des Moines, IA			×					1, TF
3158	Freezer Services Inc., Amarillo, TX			×					1
3161	Monument Distribution Warehouse Inc., Indianapolis, IN			×					1
3170	Logansport Refrig Services, Logansport, IN			×					1
3190	American Freezer Services Inc., Fremont, NE			×					1
3198	Milliard Refrigerated Services, Denison, IA			×					1
3215	Napoleon Warehouse Inc., Napoleon, OH			×					1
3216	Freezer Services Inc. of Texas, Garden City, KS			×					1
3219	Christian Salvesen, Denver, CO			×					1
3229	Iowa Beef Processors Inc., Emporia, KS			×					1
3241	AMC Warehouses, Grand Prairie, TX			×					1
3245	United Refrigerated Services, Marshall, MO			×					1
3256	Nobel Inc., Denver, CO			×					1
3261	Rosenberger's Cold Storage Inc., Hatfield, PA			×					1
3338	Millard Refrigerated Services, Iowa City, IA			×					1
3363	Millard Refrigerated Services, Friona, TX			×					1
3396	Americold, Bettendorf, IA			×					1
3397	Alford Refrigerated Warehouse, Richardson, TX			×					1
3398	Millard Refrigerated Services, Grand Island, NE			×					1, TF
3407	Bell Cold Storage, St Paul, MN			×					1
3431	Texas Cold Storage, Fort Worth, TX			×					1
3447	Mohawk Cold Storage Division, Wauwatosa, WI			×					1
3474	Nordic Warehouses Inc., Benson, NC			×					1
3475	Atlas Cold Storage, Green Bay, WI			×					1
3477	Northland Cold Storage, Greenbay, WI			×					1
3490	Oneida Cold Storage, Salt Lake City, UT			×					1

Veterinärkontrollnummer	Betrieb/Anschrift	Kategorie (*)							Bem.
		SH	ZB	KH	Rd	St/Zg	Sw	Einh.	
3505	Dakota Cold Storage, Huron, SD			×					1
3507	Zollinger Cold Storage Corp., Logan, UT			×					1
3535	Ashland Cold Storage Co., Chicago, IL			×					1
3552	Cloverleaf Cold Storage Co. (No 2), Sioux City, IA			×					1
3554	Cloverleaf Cold Storage Co., Sioux City, IA			×					1
3555	Cloverleaf Cold Storage Co. (No 5), Sioux City, IA			×					1, TF
3573	Albert Lea Freezer Warehouse Co., Albert Lea, MN			×					1, TF
3610	Millard Refrigerated Services, Dodge City, KS			×					1
3688	Newport St Paul Cold Storage, Newport, MN			×					1
3707	United States Cold Storage Inc., Omaha, NE			×					1
3738	Artesian Ice and Cold Storage Co., St Joseph, MO			×					1, TF
3748	Cloverleaf Cold Storage Co., Sioux City, IA			×					1
3854	Merchants Refrigerating Co., Vinita Park, MO			×					1
3860	Central Storage and Warehouse Inc., Eau Claire, WI			×					1
3871	York Cold Storage Co., York, NE			×					1
3910	United States Cold Storage, East Peoria, IL			×					1
3942	Wilkerson Cold Storage, Lubbock, TX			×					1
4816	Frontier Game Company, Whiteface, TX	×	×		×				15
5736 A	VMI Corporation, Omaha, NE		×		×				4, 15
E-7041	Beltex Corporation, Fort Worth, TX	×	×					×	16, 19
7271	Custom Meat Corp., Dallas, TX		×		×	×	×		15
8904	Bell Cold Storage, St Paul, MN			×					1
8984	Provimi Veal Corp., Seymour, WI	×	×		×				3, 15
9400	Taylor Packing Inc., Wyalusing, PA	×			×				2, 15
13182	Millard Refrigerated Services, Omaha, NE			×					1, TF
13225	Quality Refrigerated Services, Omaha, NE			×					1
13331	Millard Processing Services, Omaha, NE (West)			×					1, TF
13531	Gerber Foods, Inc., York, NE		×		×	×	×		15
E-15849	Cavel International, De Kalb, IL	×	×					×	16
17054	RCS/Smithfield Inc., Smithfield, VA			×					1

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1998

**über die Einfuhrlizenzen für aus Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland,
Simbabwe und Namibia stammende Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch**

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1998) 2246)

(98/474/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates
vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche
Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen
Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den
AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und
Gebieten (ÜLG) ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 619/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 589/96 der
Kommission vom 2. April 1996 zur Festlegung der
Durchführungsbestimmungen im Sektor Rindfleisch zu
der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates über die
Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und
bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen herge-
stellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten sowie in
den überseeischen Ländern und Gebieten ⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 260/98 ⁽⁴⁾, insbesondere
auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 589/96 sieht die
Möglichkeit vor, für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch
Einfuhrlizenzen zu erteilen. Allerdings müssen die
Einfuhren im Rahmen der für jedes einzelne exportie-
rende Drittland vorgesehenen Mengen erfolgen.

Die vom 1. bis 10. Juli 1998 eingereichten, in Fleisch
ohne Knochen ausgedrückten Anträge auf Erteilung einer
Lizenz im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 589/96 für aus
Botsuana, Kenia, Madagaskar, Swasiland, Simbabwe und
Namibia stammende Erzeugnisse übersteigen nicht die
für diese Staaten verfügbaren Mengen. Es ist daher

möglich, Einfuhrlizenzen für die beantragten Mengen
auszustellen.

Es ist die Festsetzung der Mengen vorzunehmen, für
welche ab dem 1. August 1998 Lizenzen im Rahmen der
Gesamtmenge von 52 100 Tonnen beantragt werden
können.

Es wird in diesem Zusammenhang daran erinnert, daß
mit dieser Entscheidung nicht die Richtlinie 72/
462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Rege-
lung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen
bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und
Ziegen, von frischem Fleisch oder Fleischerzeugnissen
aus Drittländern ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
97/79/EG ⁽⁶⁾, beeinträchtigt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die nachstehenden Mitgliedstaaten stellen am 21. Juli
1998 für Erzeugnisse des Sektors Rindfleisch mit
Ursprung in bestimmten Staaten in Afrika, im karibi-
schen Raum und im Pazifischen Ozean Einfuhrlizenzen
für die angegebenen Mengen und Ursprungsländer aus,
ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen:

Deutschland:

- 550,000 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 150,000 Tonnen mit Ursprung in Namibia;

Vereinigtes Königreich:

- 700,000 Tonnen mit Ursprung in Botsuana,
- 14,000 Tonnen mit Ursprung in Swasiland,
- 370,000 Tonnen mit Ursprung in Simbabwe,
- 1 000,000 Tonnen mit Ursprung in Namibia.

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽²⁾ ABl. L 89 vom 10. 4. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 84 vom 3. 4. 1996, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. L 25 vom 31. 1. 1998, S. 42.

⁽⁵⁾ ABl. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. L 24 vom 30. 1. 1998, S. 31.

Artikel 2

Die Lizenzen können gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 589/96 in den ersten zehn Tagen des Monats August 1998 für folgende Mengen beantragt werden (ausgedrückt in Fleisch ohne Knochen):

- Botsuana: 9 971,000 Tonnen,
- Kenia: 142,000 Tonnen,
- Madagaskar: 7 564,000 Tonnen,
- Swasiland: 3 269,000 Tonnen,
- Simbabwe: 5 496,000 Tonnen,
- Namibia: 8 447,000 Tonnen.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. Juli 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission
